



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg
Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 31. Januar 2002	Nummer 2
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
17. 12. 2001	Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR).....	10

Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR)

Vom 17. Dezember 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 15 Abs. 4 und des § 24 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

§ 1 **Gebührentarif**

Für die in den Anlagen 1 und 2, Teil 1, sowie in der Anlage 3 (außer Tarifstellen 6.3.4 und 6.3.5) genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Verwaltungsgebühren erhoben. Für die in der Anlage 2, Teil 2, und Anlage 3, Tarifstellen 6.3.4 und 6.3.5, genannte Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen werden die dort genannten Benutzungsgebühren erhoben. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 **Mehrfache Amtshandlungen**

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 3 **Gebührenbemessung**

Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenrechnung als Stundensätze zu Grunde zu legen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 53,69 EUR |
| b) für Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 39,88 EUR |
| c) für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 31,19 EUR |
| d) für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte und Arbeiter | 23,52 EUR |

Bei der Ermittlung der Zeitgebühren ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich der An- und Abreise, ist einzurechnen.

§ 4 **Einschränkung der persönlichen Gebührenfreiheit**

Zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen der Wasserbehörden nach Tarifstelle 5.1.5.1 der Anlage 2, Teil 1, bleiben die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg verpflichtet.

§ 5 **Gebühren in besonderen Fällen**

Gemeinnützige Vereine, die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt worden sind, sind gemäß § 6 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg von der Gebührenerhebung zu befreien, soweit sie Rechte aus § 65 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wahrnehmen. Dies gilt auch in den Fällen der Mitwirkung nach § 63 Abs. 2 und der Mitarbeit nach § 64 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 6 **Übergangsregelung**

Für die in der Tarifstelle 5.1.21.2 der Anlage 2, Teil 1, genannten Amtshandlungen, die seit In-Kraft-Treten der Indirekteinleiterverordnung vom 19. Oktober 1998 (GVBl. II S. 610), jedoch vor dem 19. März 1999 vorgenommen worden sind, können Gebühren erhoben werden, soweit die Gebührenerhebung jeweils ausdrücklich vorbehalten worden ist.

§ 7 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 19. Februar 1999 (GVBl. II S. 131) und die Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2001 (GVBl. II S. 553), außer Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Inhaltsübersicht des Gebührentarifs der Anlagen 1, 2 und 3 (Überschriften in Kurzform):

Anlage 1

1. Allgemeine Gebühren

- 1.1 Beglaubigungen, Bescheinigungen und Urkunden, Zeugnisse
- 1.2 Anfertigung von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken
- 1.3 Vervielfältigung von Karten
- 1.4 Nutzung von Diensträumen
- 1.5 Sonstiges

Anlage 2

Teil 1 Verwaltungsgebühren Bereich Umwelt und Naturschutz

1. nicht besetzt
- 2. Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten**
 - 2.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen
 - 2.2 Sonstige Amtshandlungen nach dem BImSchG
 - 2.3 Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG
 - 2.4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)
 - 2.5 TA - Luft
 - 2.6 Chemikalienrechtliche Angelegenheiten
 - 2.7 Gentechnikrechtliche Angelegenheiten
 - 2.8 Atomrechtliche Angelegenheiten
 - 2.9 Messung von Radioaktivität und elektromagnetischen Feldern
- 3. Abfall- und bodenschutzrechtliche Angelegenheiten**
 - 3.1 Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
 - 3.2 Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung
 - 3.3 Altölverordnung
 - 3.4 Verpackungsverordnung
 - 3.5 Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise
 - 3.6 Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen
 - 3.7 Verordnung über Entsorgungsbetriebe
 - 3.8 Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften
 - 3.9 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung
 - 3.10 Umweltrahmengesetz der DDR vom 29. Juni 1990
 - 3.11 Brandenburgisches Abfallgesetz
 - 3.12 Sonderabfallentsorgungsverordnung
 - 3.13 Altautoverordnung
 - 3.14 Batterieverordnung
 - 3.15 Bioabfallverordnung
 - 3.16 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
 - 3.17 Bundes-Bodenschutzgesetz
- 4. Naturschutzrechtliche Angelegenheiten**
 - 4.1 Befreiung von Verboten und Geboten
 - 4.2 Ausnahmegenehmigungen

- 4.3 Durchführungs- oder Pflegemaßnahmen gemäß § 9 Abs. 4 BbgNatSchG
- 4.4 Eingriff
- 4.5 Besondere Genehmigungen
- 4.6 Maßnahmen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG
- 4.7 Ausnahmen und Befreiungen vom besonderen Artenschutz
- 4.8 Amtshandlungen auf Grund von Vorschriften des besonderen Artenschutzes
- 4.9 Bescheinigung über das Vorkaufsrecht gemäß § 69 BbgNatSchG
- 5. Wasserrechtliche Angelegenheiten**
 - 5.1 Amtshandlungen auf Grund WHG und BbgWG
 - 5.2 Bescheinigung gemäß § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung

6. Teilnahme an Ringversuchen

Teil 2 Benutzungsgebühren Bereich Umwelt und Naturschutz

- 1. Annahme und Verwahrung von radioaktiven Stoffen**
 - 1.1 Annahme und Verwahrung von radioaktiven Abfällen
 - 1.2 Verwahrung von sonstigen Strahlenquellen

Anlage 3

Gebühren für den Bereich Land- und Forstwirtschaft

- 1. Tierzucht und Haltung**
 - 1.1 Anerkennungen und Zustimmungen gemäß § 7 Tierzuchtgesetz (TierZG)
 - 1.2 Besamungserlaubnis nach §§ 10 und 11 TierZG
 - 1.3 Zulassung von Ausnahmen nach § 17 TierZG
 - 1.4 nicht besetzt
 - 1.5 Besamungsstationen
 - 1.6 Embryotransfereinrichtung
 - 1.7 Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 TierZG und Embryotransfer nach § 14 Abs. 7 TierZG
 - 1.8 Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG
 - 1.9 nicht besetzt
 - 1.10 Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz
- 2. Pflanzenschutz**
 - 2.1 Prüfung von Pflanzenschutzmitteln
 - 2.2 Seuchen- und Phytohygiene entsprechend § 3 Bioabfallverordnung
 - 2.3 Phytosanitäre Bearbeitung von pflanzlichen Sendungen im innergemeinschaftlichen Handel sowie bei der Ausfuhr und Einfuhr in bzw. aus Drittländern
 - 2.4 Labordiagnostische Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, -erzeugnissen sowie von Erden, Substraten und Wasser
 - 2.5 Warndienst

- 2.6 Abnahme von Prüfungen einschließlich Zeugnis
 2.7 Anerkennung und Überprüfung von Kontrollbetrieben für Pflanzenschutztechnik
 2.8 Erteilung von Genehmigungen
 2.9 Einfuhrkontrolle von Sendungen mit Pflanzenschutzmitteln
- 3. Saatgutenerkennung**
 3.1 nach der Saatgutverordnung
 3.2 nach der Pflanzkartoffelverordnung
 3.3 Elektrophoretische Untersuchungen auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Sortenidentifizierung
- 4. Wald- und jagdrechtliche Angelegenheiten**
 4.1 Bereitstellung von Walddaten und Forstkarten
 4.2 Verwaltungsentscheidungen nach LWaldG
 4.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
 4.4 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdaufseherprüfung
 4.5 Jagdscheine
 4.6 Jagdbezirke
 4.7 Jagdausübung
 4.8 Sonstige jagdliche Amtshandlungen
 4.9 Gebühren für Amtshandlungen nach Forstsaatgutgesetz
- 5. Futtermittelüberwachung**
 5.1 Anerkennung
 5.2 Registrierung
 5.3 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
 5.4 Gutachten
- 6. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**
 6.1 Gebühren in Bezug auf das Berufs- und Standesrecht
 6.2 Gebühren für Beratungstätigkeit und die Erstellung von Gutachten
 6.3 Gebühren für Grenzkontrollen bei Lebendtieren und bestimmten Erzeugnissen
 6.4 Gebühren für Untersuchungen/Analysen
 6.5 Gebühren auf Grund des Tierseuchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.6 Gebühren auf Grund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.7 Gebühren auf Grund des Tierschutzgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.8 Gebühren auf Grund des Arzneimittelgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.9 Gebühren auf Grund des Fleischhygienegesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.10 Gebühren auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.11 Gebühren auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
 6.12 Gebühren für Amtshandlungen nach dem Weinrecht
- 6.13 Gebühren für freiwillige Untersuchungen oder Untersuchungen auf Antrag, die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden
 6.14 Besondere Grundsätze der Tarifstelle 6
- 7. Sachverständigenwesen**
- 8. Gebühren für die Abnahme von Prüfungen und sonstige Angelegenheiten nach dem Berufsbildungsgesetz**
- 9. Zulassung als private Kontrollstelle für den ökologischen Landbau, nach dem Markengesetz und dem Lebensmittelspezialitätengesetz, Ermächtigung zu Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern**
 9.1 Erstzulassungen für den ökologischen Landbau
 9.2 Zweitzulassungen für den ökologischen Landbau
 9.3 Erstzulassungen nach dem Markengesetz
 9.4 Erstzulassungen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz
 9.5 Erteilung einer Ermächtigung zur Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern
- 10. Amtshandlungen nach dem Marktstrukturgesetz**
- 11. Fischerei**
 11.1 Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg
 11.2 Amtshandlungen nach der Fischereiordnung des Landes Brandenburg
- 12. Amtshandlungen auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes**
- 13. Amtshandlungen nach dem Düngemittelgesetz**
- 14. Amtshandlungen nach den Verordnungen zu den gemeinsamen Marktorganisationen**
 14.1 Amtshandlungen nach der Gemeinsamen Marktorganisation Obst/Gemüse gemäß Verordnung (EG) Nr. 2200/96
 14.2 Qualitätskontrolle bei Obst/Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92
 14.3 Amtshandlungen nach der Gemeinsamen Marktorganisation Eier nach der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90
 14.4 Gemeinsame Marktorganisation Käse
 14.5 Gemeinsame Marktorganisation Butter
 14.6 Gemeinsame Marktorganisation Fleisch
 14.7 Kontrollen nach dem Vieh- und Fleischgesetz für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung auf Anforderung
 14.8 Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens gemäß § 4 des Milch- und Margarinegesetzes
- 15. Gebühren für die Bewilligung und Verwaltung von Fördermitteln und Darlehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Anlage 1**Allgemeine Gebühren**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Urkunden, Zeugnisse	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 bis 25
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	1 bis 2,50
1.1.3	Sonstige Bescheinigungen, Urkunden	1 bis 51
1.1.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	1 bis 25
1.2	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken - soweit nicht § 10 Abs. 1 Nr. 1 GebG Anwendung findet -	
1.2.1	für die ersten 50 Seiten DIN A 4, schwarzweiß je Seite	0,50
1.2.2	jede weitere Seite	0,15
1.2.3	für Seiten im Format DIN A 3, je Seite	1
1.2.4	Farbkopien, je Seite	1 bis 5
1.3	Vervielfältigung von Karten	
1.3.1	als Schwarzweißkopie	
	DIN A 4	0,50
	DIN A 3	1
	DIN A 2	2
	DIN A 1	4
	DIN A 0	8
1.3.2	als Farbkopie oder Computerausdruck bis DIN A 3	5
	größer DIN A 3	8
1.4	Nutzung von Diensträumen pro angefangene Stunde	15,50
	Anfallende Reinigungskosten sind besonders in Rechnung zu stellen. Für die Nutzung von technischen Geräten sind je nach Ausstattung und Grad der Beanspruchung weitere Zuschläge zu erheben.	
1.5	Sonstiges	
1.5.1	Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für Dritte Fahrtkosten pro Kilometer	Gebühr richtet sich nach den Entschädigungssätzen gemäß Anlage 9 zu § 10 Abs. 1 c Dienstkraftfahrzeugrichtlinie
1.5.3	Rechtsbehelfe	
1.5.3.1	bei Drittwidersprüchen	26 bis 1.023
1.5.3.2	bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen	3 bis 5.113
1.5.4	Entscheidung über die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen, soweit nicht mit der Hauptentscheidung verbunden	26 bis 2.556
1.5.5	Sonstige Amtshandlungen	
1.5.5.1	Entscheidung über die Anerkennung einer Untersuchungsstelle im Bereich der Umweltanalytik (soweit keine spezielle Tarifstelle Anwendung findet) - soweit sich die Tätigkeit der Untersuchungsstelle lediglich auf die Probenahme bezieht	256 bis 2.556 51 bis 256
1.5.5.2	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen	0 bis 511

Anlage 2**Teil 1 Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt und Naturschutz**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	nicht besetzt	
2.	Verwaltungsgebühren für immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten	
2.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	
2.1.1	Entscheidung über die	
	- Genehmigung nach den §§ 4, 6 des BundesImmissionsschutzgesetzes (BImSchG),	
	- Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	
	oder	
	- Genehmigung einer Änderung nach § 16 BImSchG	
	einer im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage mit Errichtungskosten (E)	
a)	bis zu 52.000 EUR	112 + 0,009 x E
b)	bis zu 512.000 EUR	511 + 0,006 x (E - 52.000)
c)	bis zu 51.130.000 EUR	3.221 + 0,0035 x (E - 512.000)
d)	über 51.130.000 EUR	184.065 + 0,003 x (E - 51.130.000), mindestens die höchste Ge- bühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wä- re, wenn selbständig erteilt worden wäre
e)	ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand eines Teil- oder Änderungsgenehmigungsverfahrens	153 bis 3.068
f)	wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a bis e um	153 je Stunde, höchstens jedoch 767 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben
g)	wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	10 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 511, höchstens 25.565
h)	wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3 c UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen	3 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670
i)	wird vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2 a 9. BImSchV durchgeführt	3 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
	j) wird vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt	3 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670.
		Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
	k) wird im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG vorgenommen	5 v. H., bei Anwendung von Buchstabe g 2 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 256, höchstens 12.782
	l) wird im Genehmigungsverfahren die Prüfung eines Sicherheitsberichtes oder von Teilen eines Sicherheitsberichtes gemäß § 4 b der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlich und wird kein Sachverständigengutachten gemäß § 13 der BImSchV eingeholt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a bis e um	2.556 bis 25.565

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen. Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Anlage durchgeführt werden.

Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Genehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.

2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	<p>3. Ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig von Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides - insgesamt 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 2.1.1 angerechnet.</p> <p>4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen (§§ 83,84 BbgBO) werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.</p> <p>5. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.</p> <p>6. Eine nach Tarifstelle 2.1.5 entrichtete Gebühr wird zu 90 v. H. angerechnet.</p>	
2.1.2	Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 bezogen auf den Wert des Gegenstandes der Entscheidung
2.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.1.4	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3, mindestens 51
2.1.5	Prüfung und Bescheidung einer Anzeige zur Änderung der Anlage (§ 15 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG)	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1, mindestens 51
2.1.6	Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 4, 4a und 5 BImSchG	128 bis 2.556
2.1.7	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1, mindestens 51
2.1.8	Untersagung des Betriebes einer Anlage gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG	256 bis 2.556
2.1.9	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG	511 bis 10.226
2.1.10	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG	102 bis 153
2.1.11	Widerruf einer Genehmigung gemäß § 21 BImSchG	256 bis 2.556
2.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
2.2.1	Anordnung gemäß § 24 BImSchG	51 bis 1.023
2.2.2	Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer Anlage gemäß § 25 BImSchG	128 bis 1.278
2.2.3	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Messstelle oder einer Stelle zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte (§ 26 BImSchG)	256 bis 3.068

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.2.4	Entscheidung über die Zulassung des Immissionsschutzbeauftragten zur Durchführung von Ermittlungen (§ 28 Satz 2 BImSchG)	51 bis 511
2.2.5	Anordnung von Messungen gemäß §§ 26, 28, 29 BImSchG a) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen b) bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	128 bis 1.278 51 bis 511
2.2.6	Entscheidung über die Bekanntgabe eines Sachverständigen (§ 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG) a) soweit bereits eine Bekanntgabe durch ein anderes Bundesland vorliegt b) Wiederholungsbekanntgabe nach Ablauf der Befristung c) in allen übrigen Fällen	102 bis 256 102 bis 256 256 bis 3.068
2.2.7	Entscheidung über die Gestattung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen (§ 29 a Abs. 1 Satz 2 BImSchG)	128 bis 1023
2.2.8	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen gemäß § 29 a BImSchG	128 bis 1.278
2.2.9	nicht belegt	
2.2.10	nicht belegt	
2.2.11	Festsetzung der Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG	0,25 v. H. der festgesetzten Entschädigung
2.2.12	Maßnahmen zur Überwachung auf Grund von § 52 Abs. 1 BImSchG a) erstmalige Begehung und Revision einer neu errichteten oder geänderten genehmigungsbedürftigen Anlage nach Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung b) Überprüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 2 b BImSchG c) Überprüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG d) Prüfung der Messberichte von Messungen nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG unter Einbeziehung des Aufwandes für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse oder von sicherheitstechnischen Prüfungen oder Unterlagen, soweit nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei e) Prüfung einer Emissionserklärung (§ 27 BImSchG i. V. m. der Emissionserklärungsverordnung [11. BImSchV]) f) Überprüfung des Sicherheitsberichts außerhalb von Genehmigungsverfahren (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 13 der Störfall-Verordnung [12. BImSchV] ggf. i. V. m. landesrechtlicher Verweisung) g) Vor-Ort-Inspektionen, Bericht und Festlegung von Folgemaßnahmen gemäß § 16 der 12. BImSchV (ggf. i. V. m. landesrechtlicher Verweisung), soweit nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei h) Begehung und Revision einer genehmigungsbedürftigen Anlage in anderen Fällen als denen nach Buchstabe a für die erste Revision je Kalenderjahr oder nach Durchführung einer gemäß § 15 BImSchG angezeigten Änderung i) Begehung und Revision einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei	10 v. H. der nach Tarifstelle 2.1.1 festgesetzten Gebühr, mindestens 51 51 bis 2.556 102 bis 2.556 51 bis 511 102 bis 409 Zeitgebühr zuzüglich Auslagen für Gutachter (§ 10 GebGBbg) 51 bis 12.782 zuzügl. Auslagen für Gutachter (§ 10 GebGBbg) 51 bis 1.023 26 bis 256

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	j) Prüfung von Kalibrierungsberichten und von Funktionsprüfberichten zur erstmaligen, wiederkehrenden oder kontinuierlichen Emissionsermittlung	51 bis 256
	k) Überprüfung der Genehmigung	25 v. H. der nach Tarifstelle 2.1.1 festgelegten Gebühr, mindestens 102
	l) sonstige Maßnahme	26 bis 256
2.3	Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
2.3.1	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
2.3.1.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 17 a Abs. 2 1. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.1.2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 18 a, 1. BImSchV	30 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.3.1.3	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 20, 1. BImSchV	51 bis 511
2.3.2	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV	
2.3.2.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 12 Abs. 7, 2. BImSchV)	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.2.2	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 17 von	
	a) § 2 Abs. 2 Satz 1 der 2. BImSchV	51 bis 256
	b) § 2 Abs. 2 Satz 4 der 2. BImSchV	51 bis 256
	c) §§ 3, 4 oder 5 der 2. BImSchV	26 bis 256
	d) §§ 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 der 2. BImSchV	15 bis 153
	Werden mehrere Ausnahmen für dieselbe Anlage gleichzeitig erteilt, ist lediglich eine Gebühr nach dem höchsten anzuwendenden Gebührenrahmen festzusetzen.	
2.3.3	Verordnung über den Schwefelgehalt von Heizöl und Dieselmotortreibstoff (3. BImSchV)	
2.3.3.1	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1, 3. BImSchV	511 bis 2.556
2.3.4	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)	
2.3.4.1	Entscheidung über eine Verlängerung der Befristung der Genehmigung einer Versuchsanlage gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der 4. BImSchV	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1, mindestens 51
2.3.5	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	
2.3.5.1	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gemäß § 4, 5. BImSchV, je Person	51 bis 511
2.3.5.2	Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter gemäß § 5, 5. BImSchV, je Person	51 bis 511
2.3.5.3	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gemäß § 6, 5. BImSchV	102

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.5.4	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte nach § 7 Nr. 2, 5. BImSchV, je Lehrgang	102
2.3.5.5	Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen an die Fachkunde gleichwertig gemäß § 8, 5. BImSchV	51
2.3.6	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	
2.3.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 6, 7. BImSchV	15 bis 153
2.3.7	Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV)	
2.3.7.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 11. BImSchV	26 bis 256
2.3.7.2	Weitere Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 4, 11. BImSchV	26 bis 256
2.3.7.3	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung gemäß § 7, 11. BImSchV	51 bis 511
2.3.8	Störfall-Verordnung (12. BImSchV), auch i. V. m. landesrechtlicher Verweisung	
2.3.8.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige (§ 7, 12. BImSchV)	51 bis 5.113
2.3.8.2	Entscheidung über Zulassung von Beschränkungen beim Sicherheitsbericht (§ 9 Abs. 6, 12. BImSchV)	256 bis 2.556
2.3.8.3	Entscheidung über die Zustimmung zur Auslegung eines geänderten Sicherheitsberichtes (§ 11 Abs. 3 Satz 2 und 3, 12. BImSchV)	102 bis 5.113
2.3.8.4	Befreiung vom anlagenbezogenen Sicherheitsbericht (§ 18 Abs. 2, 12. BImSchV)	102 bis 5.113
2.3.8.5	Inspektion, Untersuchung und Einholung erforderlicher Informationen, Maßnahmen sowie Empfehlungen (§ 19 Abs. 3, 12. BImSchV)	Zeitgebühr
2.3.9	Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)	
2.3.9.1	Zulassung von Ausnahmen bei Mangel an schwefelarmen Brennstoffen (§ 6 Abs. 5, § 11 Abs. 5 und § 20 Abs. 4, 13. BImSchV)	256 bis 2.556
2.3.9.2	Entgegennahme und Prüfung eines Messberichts (§ 24 Abs. 1, 13. BImSchV)	51 bis 511
2.3.9.3	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1, 13. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.9.4	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 33 Abs. 1, 13. BImSchV), soweit es sich a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen handelt	1.023 bis 10.226 511 bis 5.113 102 bis 2.556
2.3.9.5	Zulassung von Ausnahmen bei Fristversäumnis (§ 36 Abs. 3, 13. BImSchV)	256 bis 5.113
2.3.10	Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV)	
2.3.10.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 oder § 13 Abs. 2, 17. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.10.2	Entgegennahme und Prüfung eines Messberichts (§ 14 Abs. 1, 17. BImSchV)	51 bis 511
2.3.10.3	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 4 Abs. 3 und § 19, 17. BImSchV), soweit es sich a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen handelt	1.534 bis 15.339 511 bis 10.226 256 bis 5.113
2.3.11	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)	
2.3.11.1	Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens nach § 3 Abs. 1 19. BImSchV	511 bis 10.226
2.3.12	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	
2.3.12.1	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 7, 21. BImSchV), soweit es sich a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Anforderungen b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Anforderungen handelt	256 bis 2.556 128 bis 2.556
2.3.13	Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	
2.3.13.1	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung a) einer Hochfrequenz-Anlage (§ 7 Abs. 1 der 26. BImSchV) oder b) einer Niederfrequenz-Anlage (§ 7 Abs. 2 der 26. BImSchV)	26 bis 128 26 bis 5.113
2.3.13.2	Zulassung von Ausnahmen (§ 8, 26. BImSchV)	26 bis 2.556
2.3.14	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	
2.3.14.1	Entgegennahme einer Anzeige zur Inbetriebnahme einer Anlage (§ 6, 27. BImSchV)	20 v. H. der Gebühren nach Tarifstelle 2.1.1
2.3.14.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1, 27. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.14.3	Entgegennahme und Prüfung einer Bescheinigung und von Berichten (§ 7 Abs. 3 Satz 3, 27. BImSchV)	26 bis 256
2.3.14.4	Entgegennahme und Prüfung von Auswertungen (§ 8 Abs. 2, 27. BImSchV)	26 bis 256
2.3.14.5	Entgegennahme und Prüfung eines Messberichts (§ 10 Abs. 1, 27. BImSchV)	51 bis 511
2.3.14.6	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme (§ 12, 27. BImSchV)	51 bis 511
2.3.15	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV	
2.3.15.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 und 4, 30. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.15.2	Entgegennahme und Prüfung eines Messberichts nach § 12, 30. BImSchV	51 bis 1.790
2.3.15.3	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 16, 30. BImSchV	256 bis 1.790
2.3.16	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.16.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 5 Abs. 2 Satz 1, 31. BImSchV	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.3.16.2	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 5 Abs. 4 Anhang VI 31. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.16.3	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 11, 31. BImSchV	256 bis 5.113
2.4	Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)	
2.4.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Motorsportveranstaltungen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 LImSchG	51 bis 511
2.4.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens im Freien gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG	10 bis 77
2.4.3	Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG	10 bis 767
2.4.4	Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten gemäß § 11 Abs. 4 LImSchG	10 bis 102
2.4.5	Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 LImSchG	10 bis 102
2.4.6	Anordnung im Einzelfall gemäß § 15 LImSchG	51 bis 1.023
2.5	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	
2.5.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 3.2.3.5 oder 3.2.3.7 der TA Luft	nach Tarifstelle 2.2.3
2.6	Chemikalienrechtliche Angelegenheiten	
2.6.1	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)	
2.6.1.1	Durchführung einer Überwachung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) gemäß § 19 Abs. 3 ChemG i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) sowie Erteilen einer Bescheinigung gemäß § 19 b Abs. 1 ChemG	10.226
	Soweit eine GLP-Bescheinigung für einzelne Prüfkategorien erteilt wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren, zusammen jedoch nicht mehr als 11.000 EUR:	
2.6.1.2	für die Prüfkategorie 1 „Prüfungen zur Bestimmung der physikalisch-chemischen Eigenschaften und Gehaltsbestimmungen“	1.278 bis 2.045
2.6.1.3	für die Prüfkategorie 2 „Prüfungen zur Bestimmung der toxikologischen Eigenschaften“	1.278 bis 2.045
2.6.1.4	für die Prüfkategorie 3 „Prüfungen zur Bestimmung der erbgutverändernden Eigenschaften (in vitro, in vivo)“	1.278 bis 2.045
2.6.1.5	für die Prüfkategorie 4 „Ökotoxikologische Prüfungen zur Bestimmung der Auswirkungen auf aquatische und terrestrische Organismen“	1.278 bis 2.045
2.6.1.6	für die Prüfkategorie 5 „Prüfungen zum Verhalten im Boden, im Wasser und in der Luft; Prüfungen zur Bioakkumulation und zur Metabolisierung“	1.278 bis 2.045

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.6.1.7	für die Prüfkategorie 6 „Prüfungen zur Bestimmung von Rückständen“	2.045 bis 4.090
2.6.1.8	für die Prüfkategorie 7 „Prüfungen zur Bestimmung der Auswirkungen auf Mesokosmen und natürliche Ökosysteme“	1.278 bis 2.045
2.6.1.9	für die Prüfkategorie 8 „Analytische Prüfungen an biologischen Materialien“ (je nach Anzahl der betroffenen Prüfkategorien 2 bis 7)	2.045 bis 6.136
2.6.1.10	für die Prüfkategorie 9 „sonstige Prüfungen“ (mit Erläuterungen)	1.278 bis 2.045
2.6.2	Anordnungen im Einzelfall gemäß § 23 Abs. 1 ChemG	26 bis 5.113
2.6.3	Amtshandlungen nach der Chemikalienverbots-Verordnung (ChemVerbotsV)	
2.6.3.1	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 und 3 ChemVerbotsV	256 bis 2.556
2.6.3.2	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 1 und 4 ChemVerbotsV	26 bis 2.556
2.6.3.3	Durchführung der Sachkundeprüfung und Entscheidung über die Ausstellung eines Prüfungszeugnisses, Entgegennahme und Prüfung des Nachweises über die Gleichwertigkeit gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ChemVerbotsV	10 bis 102
2.6.4	Amtshandlungen gemäß FCKW-Halon-Verbots-Verordnung	
2.6.4.1	Entscheidung über die Zulassung befristeter Ausnahmen vom Verbot nach § 2 Abs. 3 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung	511 bis 5.113
2.6.4.2	Entscheidung über die Zulassung befristeter Ausnahmen vom Verbot nach § 5 Abs. 1 und 3 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung	511 bis 5.113
2.6.5	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
2.6.5.1	Entscheidung über Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitung nach § 42 GefStoffV	26 bis 2.556
2.7	Gentechnikrechtliche Angelegenheiten	
2.7.1	Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG)	
2.7.1.1	Anmeldungen	
2.7.1.1.1	Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung a) zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen (§ 8 Abs. 2 GenTG) b) nur zum Betrieb einer gentechnischen Anlage (§ 8 Abs. 2 GenTG)	50 v. H. des sich aus Tarifstelle 2.7.1.2.1 ergebenden Betrages 153 bis 767
2.7.1.1.2	Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zu wesentlichen Änderungen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 GenTG)	50 v. H. des sich aus Tarifstelle 2.7.1.1.1 ergebenden Betrages
2.7.1.1.3	Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zu weiteren gentechnischen Arbeiten (§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 GenTG)	51 bis 511
2.7.1.1.4	Entscheidung über die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (§ 12 Abs. 8 Satz 2 GenTG)	102 zusätzl. z.d. Gebühren nach Tarifstellen 2.7.1.1.1 oder 2.7.1.1.2

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.7.1.1.5	Entscheidung über die Untersagung angemeldeter gentechnischer Arbeiten (§ 12 Abs. 11 GenTG)	102 bis 1.534
2.7.1.2	Genehmigungen	
2.7.1.2.1	Entscheidung über die <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung (§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 GenTG), - Teilgenehmigung (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 GenTG) oder - Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 GenTG) einer gentechnischen Anlage mit Errichtungskosten (E) <ul style="list-style-type: none"> a) bis zu 52.000 EUR b) bis zu 512.000 EUR c) bis zu 51.130.000 EUR d) über 51.130.000 EUR 	$112 + 0,009 \times E$ $511 + 0,006 \times (E - 52.000)$ $3.221 + 0,0035 \times (E - 512.000)$ $184.065 + 0,003 \times (E - 51.130.000)$ mindestens: die höchste Gebühr, die für eine nach § 22 GenTG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre
	e) Entscheidung über die <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 (§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 GenTG) oder - Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten einer höheren Sicherheitsstufe (§ 13 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 GenTG) 	51 bis 1.023
	f) ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand eines Teil- oder Änderungsgenehmigungsverfahrens	153 bis 767
	g) wird im Genehmigungsverfahren eine Anhörungsverfahren (§ 18 Abs. 1 GenTG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a bis e um	153 je Stunde, höchstens jedoch 767 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschl. Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen. Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese

Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Anlage durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Genehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.

2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.
3. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen (§§ 83, 84 BbgBO) werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.
4. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr mit einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.7.1.2.2	Entscheidung über die Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten für gewerbliche Zwecke (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 GenTG)	102 bis 1.790
2.7.1.3	Sonstige Amtshandlungen nach dem GenTG	
2.7.1.3.1	Maßnahmen zur Überwachung auf Grund von § 25 GenTG - Begehung einer Freisetzung	307
2.7.1.3.2	Anordnung im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 1 GenTG	102 bis 5.113
2.7.1.3.3	Untersagung des Anlagenbetriebs gemäß § 26 Abs. 2 GenTG	256 bis 5.113
2.7.1.3.4	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage gemäß § 26 Abs. 3 GenTG	102 bis 5.113
2.7.1.3.5	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der gentechnischen Anlage (§ 27 Abs. 3 GenTG)	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.7.1.1 und 2.7.1.2
2.7.2	Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Gentechnikgesetzes	
2.7.2.1	Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechniksisicherheitsverordnung [GenTSV])	
2.7.2.1.1	Entscheidung über den Verzicht auf Vorlage der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GenTSV gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 GenTSV	51
2.7.2.1.2	Entscheidung über die Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 15 Abs. 3 GenTSV)	51 bis 102
2.7.2.1.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Veranstaltungen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 GenTSV)	255,50
2.7.2.1.4	Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die biologische Sicherheit (§ 16 Abs. 2 GenTSV)	51
2.7.2.2	Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten (GenTNotfV)	
2.7.2.2.1	Erstellung eines außerbetrieblichen Notfallplanes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GenTNotfV)	Zeitgebühr
2.8	Atomrechtliche Angelegenheiten	Die Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen findet entsprechende Anwendung.
2.9	Messung von Radioaktivität und elektromagnetischen Feldern	
2.9.1	Radioaktivitätsbestimmungen durch die Landesmessstelle	
2.9.1.1	Vorbereitung der Probenahme, Probenahmebegleitung, (Vor-Ort-Einsatz, Ortsbesichtigung und dergleichen)	Zeitgebühr
2.9.1.2	Probenahme	
2.9.1.2.1	Probenahme mit einfachen Hilfsmitteln	
2.9.1.2.1.1	Einfachprobe	46

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.9.1.2.1.2	jede weitere Probe am gleichen Ort	23
2.9.1.2.1.3	Mehrfachprobe, je angefangene 30 Minuten	23
2.9.1.2.2	Probenahme mit besonderem Aufwand (Schutzmaßnahmen, aufwändige technische Ausstattung), je angefangene 30 Minuten	46
2.9.1.3	Radioaktivitätsbestimmung	
2.9.1.3.1	Gammapektrometrie	
2.9.1.3.1.1	Gammapektrometrische Standardmessung	128
2.9.1.3.1.2	Messungen mit zusätzlicher Kalibrierung	307
2.9.1.3.2	Alphaspektrometrie	470,50
2.9.1.3.3	Strontiumanalyse	342,50
2.9.1.3.4	Tritiumanalyse	230
2.9.1.3.5	In-situ-Spektrometrie	230
2.9.1.3.6	Alpha-Gesamtbestimmung	163,50
2.9.1.3.7	Beta-Gesamtbestimmung	133
2.9.1.3.8	Bestimmung von Fe 55	342,50
2.9.1.3.9	Bestimmung von Ni 63	342,50
2.9.2	Messung elektromagnetischer Felder je Parameter und Aufpunkt	56
2.9.3	Einsatz von Kraftfahrzeugen	
2.9.3.1	Einsatz des Landesmesswagens, Fahrten, je angefangener Kilometer	1,28
2.9.3.2	Einsatz sonstiger Kraftfahrzeuge, Fahrten, je angefangener Kilometer	0,77
2.9.4	Personalkosten, soweit nichts Anderes bestimmt (Fahrzeiten, Begutachtungen, schriftliche Beratungen, Stellungnahmen außerhalb von Verwaltungsverfahren)	Zeitgebühr
3.	Verwaltungsgebühren für abfallrechtliche und bodenschutzrechtliche Angelegenheiten	
3.1	Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)	
3.1.1	Entscheidung über Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch private Entsorgungsträger (§ 15 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 6 KrW-/AbfG)	51 bis 511
3.1.2	Entscheidung über die Übertragung von Entsorgungspflichten auf Dritte (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG)	511 bis 25.565
3.1.3	Entscheidung über die Übertragung von Entsorgungspflichten auf private Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG)	511 bis 40.903
3.1.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Gebührensatzung eines privaten Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG)	256 bis 511

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.1.5	Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der danach ergangenen Verordnungen (§ 21 Abs. 1 KrW-/AbfG)	26 bis 2.556
3.1.6	Entscheidung auf Antrag über die Bekanntgabe als Sachverständiger (§ 21 Abs. 2 KrW-/AbfG)	
	a) soweit bereits eine Bekanntgabe durch ein anderes Bundesland vorliegt	102 bis 256
	b) in allen übrigen Fällen	1.023 bis 2.556
3.1.7	Beanstandung und Fristsetzung bei betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen (§ 21 Abs. 3 KrW-/AbfG)	10 bis 1.023
3.1.8	Entscheidung über Ausnahmen von Nachweisanforderungen bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG)	102 bis 511
3.1.9	Entscheidung über die Zulassung der Abfallentsorgung außerhalb zugelassener Anlagen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)	51 bis 2.045
3.1.10	Entscheidung über die Anordnung der Gestattung der Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage, soweit die Anordnung auf Antrag erfolgt (§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG)	102 bis 5.113
3.1.11	Entscheidung über die Übertragung der Entsorgung auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG)	511 bis 5.113
3.1.12	Entscheidung über die Anordnung zur Duldung von Abfallbeseitigungsmaßnahmen auf Grundstücken, die zur Mineralgewinnung genutzt werden, soweit die Anordnung auf Antrag erfolgt (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG)	256 bis 5.113
3.1.13	Entscheidung über die Planfeststellung oder Plangenehmigung einer Abfalldeponie oder einer wesentlichen Änderung (§ 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG) mit Errichtungskosten (E)	
	a) bis zu 52.000 EUR	112 + 0,009 x E
	b) bis zu 512.000 EUR	511 + 0,006 x (E - 52.000)
	c) bis zu 51.130.000 EUR	3.221 + 0,0035 x (E - 512.000)
	d) über 51.130.000 EUR	184.065 + 0,003 x (E - 51.130.000) mindestens: die höchste Gebühr, die für eine nach § 75 Abs. 1 VwVfG konzentrierte behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre
	e) ist Gegenstand des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens eine Maßnahme, die keine Errichtungsmaßnahmen oder Errichtungsmaßnahmen nur zu einem unwesentlichen Teil umfasst	256 bis 25.565
	f) wird im Planfeststellungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a bis e um	153 je Stunde, höchstens jedoch 767 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	g) wird in dem Zulassungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Erhöhung des sich aus a bis e ergebenden Betrages um 10 v. H., mindestens jedoch um 511, höchstens um 25.565
	h) wird im Zulassungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3 c UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen	3 v. H. des sich aus a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670
	i) wird vor Beginn eines Zulassungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	3 v. H. des sich aus a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670. Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Zulassungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Zulassungsverfahren anzurechnen.
	j) wird vor Beginn eines Zulassungsverfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt	3 v. H. des sich aus a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7.670. Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Zulassungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Zulassungsverfahren anzurechnen.
	k) wird im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG vorgenommen	5 v. H., bei Anwendung von Buchstabe g 2 v. H. des sich aus a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 256, höchstens 12.782

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Planfeststellung oder Plangenehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	<p>Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Deponie durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.</p> <p>2. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.</p> <p>3. Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise oder sonstiger bautechnischer Nachweise durch das Bautechnische Prüfamtsamt oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben.</p> <p>4. Eine nach Tarifstelle 3.1.13.1 entrichtete Gebühr wird zu 90 v. H. angerechnet.</p>	
3.1.13.1	Prüfung und Bescheidung einer Anzeige zur Änderung der Anlage (§ 31 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG)	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.13, mindestens 51
3.1.14	Erteilung nachträglicher Anordnungen bei zugelassenen Abfalldeponien (§ 32 Abs. 4 KrW-/AbfG)	128 bis 2.556
3.1.15	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 33 KrW-/AbfG) - die Gebühr für die Hauptentscheidung bleibt davon unberührt	50 v. H. der Gebühr für die Hauptentscheidung
3.1.16	Nachträgliche Anordnungen und die vollständige oder teilweise Untersagung des Betriebes von Deponien, die schon vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 35 KrW-/AbfG)	128 bis 5.113
3.1.17	Verpflichtung des Inhabers einer stillgelegten Abfalldeponie zur Rekultivierung und zu sonstigen Vorkehrungen (§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG)	128 bis 5.113
3.1.18	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 38 Abs. 2 KrW-/AbfG), soweit sie nicht an Körperschaften des öffentlichen Rechts ergeht	26 bis 256
3.1.19	Entscheidung über eine Einstufung eines Abfalls, die von der Einstufung durch die auf Grund § 41 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG ergangenen Verordnungen abweicht (§ 41 Abs. 4 KrW-/AbfG)	51 bis 256
	(gegebenenfalls anfallende Kosten einer Untersuchung des Abfalls sind als Auslagen gesondert zu berechnen)	
3.1.20	Anordnung der Nachweisführung bei Abfällen (§ 42 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 KrW-/AbfG)	51 bis 511
3.1.21	Entscheidung über die Freistellung von der obligatorischen Nachweisführung (§§ 43 Abs. 3, 44 Abs. 2, 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 KrW-/AbfG)	102 bis 2.556
3.1.22	Freistellung von der vereinfachten Nachweispflicht für überwachungsbedürftige Abfälle (§§ 43, Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG analog)	51 bis 1.278
3.1.23	Entscheidung über die Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Abfallverbringungen (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)	128 bis 2.556

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.1.24	Auflagen und Untersagungsverfügungen gegenüber genehmigungsfreien Abfallmaklern und Transporteuren (§ 51 Abs. 2 KrW-/AbfG)	51 bis 1.023
3.1.25	Entscheidung über die Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 52 Abs. 1 KrW-/AbfG)	2.556 bis 40.903
	soweit die Entscheidung über einen einzelnen Überwachungsvertrag beantragt ist	153 bis 5.113
3.1.26	Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG)	2.556 bis 40.903
3.1.27	Widerruf der Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG)	256 bis 2.556
3.2	Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2, 5 und 6 AbfKlärV	128 bis 2.556
	- soweit sich die Tätigkeit der Untersuchungsstelle lediglich auf die Probenahme bezieht	51 bis 256
3.2.2	Anordnungen nach § 3 Abs. 3, abweichende Festlegungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 2 und Entscheidungen nach § 3 Abs. 9 Satz 1 und 2 AbfKlärV	38 bis 256
3.2.3	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 5 und Entscheidungen nach § 7 Abs. 5 AbfKlärV	38 bis 383
3.2.4	Prüfung einer Anzeige nach § 7 AbfKlärV	51 bis 256
3.3	Altölverordnung (AltöIV)	
	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AltöIV und Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltöIV	51 bis 256
3.4	Verpackungsverordnung (VerpackV)	
3.4.1	Entscheidung über die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung nach § 6 Abs. 3 Satz 6 VerpackV	5.113 bis 25.565
3.4.2	Vollständiger oder teilweiser Widerruf der Feststellung nach § 6 Abs. 4 VerpackV	2.556 bis 10.226
3.4.3	Prüfung der nach Nummer 2 Abs. 1 des Anhangs I der VerpackV zu führenden Nachweise	102 bis 511
3.4.4	Prüfung der nach Nummer 3 Abs. 4 des Anhangs I der VerpackV zu führenden Nachweise	511 bis 2.556
3.5	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV)	
3.5.1	Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Zuweisung der zentralen Einrichtung erfolgt (§ 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 NachwV)	
	a) Entsorgungsnachweis über eine Abfallmenge in Tonnen	
	bis einschließlich 5	128
	bis einschließlich 10	153,50
	bis einschließlich 25	204,50
	bis einschließlich 50	255,50
	bis einschließlich 100	307
	bis einschließlich 250	383,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	bis einschließlich 500	434,50
	bis einschließlich 1.000	486
	bis einschließlich 2.000	562,50
	bis einschließlich 5.000	664,50
	über 5.000	767
	b) Sammelentsorgungsnachweis über eine Abfallmenge in Tonnen	
	bis einschließlich 5	255,50
	bis einschließlich 25	639
	bis einschließlich 50	895
	bis einschließlich 100	1.278
	bis einschließlich 500	2.556,50
	bis einschließlich 1.000	3.068
	bis einschließlich 2.000	3.579
	bis einschließlich 5.000	4.346
	über 5.000	5.113
3.5.2	Änderung eines Nachweises im Sinne der Tarifstelle 3.5.1,	
	a) soweit sie sich auf die Abfallmenge bezieht	die nach Tarifstelle 3.5.1 in Bezug auf die Mengendifferenz zu berechnende Gebühr
	b) soweit es sich um sonstige formelle Änderungen handelt	51 bis 102
3.5.3	Entscheidung über die Freistellung eines Abfallentsorgers von der Bestätigungspflicht für Entsorgungsnachweise (§ 13 Abs. 1 NachwV)	256 bis 5.113
3.5.4	Widerruf einer Freistellung nach § 13 Abs. 1 NachwV	51 bis 511
3.5.5	Anordnung der Nachweisführung in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 NachwV	51 bis 511
3.5.6	Entscheidung über die Zulassung besonderer Formen der Nachweisführung in den Fällen des § 22 NachwV	256 bis 1.023
3.5.7	Erteilung oder Änderung einer Nummer für Abfallerzeuger, Nachweise, Anzeigen, Freistellung, Konzepte und Bilanzen (§ 27 Abs. 4 NachwV)	25,50
3.5.8	Erteilung oder Änderung der Entsorgernummer (§ 27 Abs. 4 NachwV)	128
3.5.9	Anordnung der Nachweisführung auf Grund § 34 Abs. 4 NachwV	51 bis 511
3.6	Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen (AbfKoBiV)	
3.6.1	Entscheidung über die Anerkennung einer Umwelterklärung als Abfallwirtschaftskonzept oder Abfallbilanz (§ 8 Abs. 6 AbfKoBiV)	128 bis 511
3.6.2	Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes mehrerer Abfallerzeuger (§ 9 Abs. 1 AbfKoBiV)	128 bis 256
3.7	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EbfV)	
3.7.1	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Fachkunde nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EbfV gegenüber dem Lehrgangsträger	256 bis 511

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.7.2	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Fachkunde nach § 11 Abs. 2 EbfV gegenüber dem Lehrgangsträger	102 bis 256
3.7.3	Widerruf der Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 4 EbfV) soweit der Widerruf einen einzelnen Überwachungsvertrag betrifft	256 bis 2.556 51 bis 511
3.7.4	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 EbfV)	256 bis 511
3.7.5	Entscheidung über einen Antrag auf Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikates bei Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages (§ 16 EbfV)	102 bis 511
3.8	Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	
3.8.1	Entscheidung über einen Antrag auf Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikates und -zeichens bei Unwirksamkeit der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft (§ 12 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	102 bis 511
3.8.2	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	256 bis 511
3.9	Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) Entscheidung über eine Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 3 Abs. 1 AbfKompVbrV	51 bis 256
3.10	Umweltrahmengesetz der DDR vom 29. Juni 1990 (URG) Entscheidung über die Freistellung von der Verantwortung für vor dem 01.07.1990 verursachte Schäden nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 URG	
3.10.1	Ablehnung ohne wesentlichen Prüfaufwand	26 bis 256
3.10.2	Ablehnung nach Sachverhaltsaufklärung	128 bis 1.534
3.10.3	Freistellung nach Zustimmung der obersten Landesbehörde	256 bis 25.565
3.11	Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)	
3.11.1	Entscheidung über die Zustimmung zur Verbringung von Abfällen in den Bereich eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes (§ 18 BbgAbfG)	26 bis 256
3.11.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 18 Abs. 6 BbgAbfG)	15 bis 153
3.11.3	Abfalltechnische Überwachung und Abnahme der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Abfalldeponie (§ 22 BbgAbfG)	51 bis 2.556
3.11.4	Anordnungen bei unzulässiger Abfallbehandlung, -lagerung oder -ablagerung (§ 24 Abs. 1 und 2 BbgAbfG)	26 bis 2.556
3.11.5	Anordnung zur Baueinstellung, -beseitigung oder -untersagung des unzulässigen Betriebes einer unzulässigen Abfalldeponie (§ 24 Abs. 3 BbgAbfG)	26 bis 2.556
3.12	Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	Entscheidung über die Freistellung von der Andienungspflicht (§ 3 Abs. 8 SAbfEV)	102 bis 1.023
3.13	Altautoverordnung (AltautoV)	
	Nachforderung eines Verwertungs- oder Verbleibsnachweises (§ 3 AltautoV i. V. m. § 27 a StVZO)	20,50
3.14	Batterieverordnung	
3.14.1	Prüfung der Nachweise nach § 4 Abs. 3	102 bis 511
3.15	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
3.15.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 8 BioAbfV	128 bis 1.278
	soweit die Tätigkeit der Untersuchungsstelle sich nur auf die Probenahme bezieht	51 bis 256
3.15.2	Entscheidung über Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 4 und 5, § 4 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV	26 bis 383
3.15.3	Anordnungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3, § 4 Abs. 5 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 5 BioAbfV	26 bis 383
3.15.4	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV	26 bis 383
3.16	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	
3.16.1	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 4 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall) je Person	51 bis 511
3.16.2	Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für einen Konzernbereich (§ 5 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall) je Person	51 bis 511
3.16.3	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 6 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall)	102
3.17	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	
3.17.1	Anordnungen zur Entsiegelung (§ 5 Satz 2 BBodSchG)	102 bis 2.045
3.17.2	Anordnungen zur Durchführung von Untersuchungen durch die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	51 bis 1.534
3.17.3	Anordnung zur Durchführung von Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen (§ 13 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1.534
3.17.4	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Untersuchungsvereinbarung (§ 54 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 10 Abs. 1, § 9 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1.534
3.17.5	Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus §§ 4 und 7 und den aufgrund von §§ 5 Satz 1, 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen gegenüber den Verpflichteten (§ 10 Abs. 1 BBodSchG)	102 bis 2.045
3.17.6	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Sanierungsvereinbarung (§ 54 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG)	102 bis 2.045

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.17.7	Anordnung zur Vorlage eines Sanierungsplans (§ 13 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1.534
3.17.8	Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus §§ 4 und 7 und den auf Grund von §§ 5 Satz 1, 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen gegenüber den Verpflichteten (§ 10 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1.023
3.17.9	Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans (§ 13 Abs. 6 BBodSchG)	51 bis 1.534, mind. jedoch die Gebühr, die für eine nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn die betreffende Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre
3.17.10	Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen; sonstige Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus dem Dritten Teil des BBodSchG (§§ 15 Abs. 2, 3 und 16 BBodSchG)	51 bis 767
3.17.11	Bestimmung von geeigneten Sachverständigen und Untersuchungsstellen (§ 18 BBodSchG)	256 bis 2.556
	soweit die Tätigkeit der Untersuchungsstelle sich lediglich auf die Probenahme bezieht	51 bis 256
3.17.12	Festsetzung eines Ausgleichsbetrages (§ 25 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 767
4.	Verwaltungsgebühren für naturschutzrechtliche Angelegenheiten	
4.1	Entscheidungen über die Befreiung von Verboten und Geboten	
4.1.1	des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) selbst sowie von Rechtsverordnungen auf Grund des BNatSchG	26 bis 5.113
4.1.2	des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und des Nationalparkgesetzes Unteres Odertal (NatPUOG) selbst, Rechtsverordnungen auf Grund des BbgNatSchG und des NatPUOG, Verfügungen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG, Satzungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG sowie von Schutzvorschriften, die nach §§ 77, 78 BbgNatSchG übergeleitet wurden	26 bis 5.113
4.1.3	Entscheidung über Maßnahmen nach § 28 Abs. 8 BbgNatSchG	26 bis 5.113
4.2	Ausnahmegenehmigungen	
4.2.1	Entscheidung über die Ausnahme gemäß § 36 BbgNatSchG von Verboten der §§ 31 bis 35 BbgNatSchG	26 bis 2.556
4.2.2	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach Schutzvorschriften, die nach §§ 77, 78 BbgNatSchG übergeleitet wurden	26 bis 2.556
4.2.3	Entscheidung über landschaftsschutzrechtliche Genehmigungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgNatSchG, sowie auf Grund von Verfügungen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG	13 bis 2.556
4.2.4	Entscheidung über die Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 48 BbgNatSchG	51 bis 2.556
4.3	Entscheidungen über die Anordnung von Durchführungs- oder Pflegemaßnahmen gemäß § 9 Abs. 4 BbgNatSchG	13 bis 1.534

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.4	Eingriff	
4.4.1	Entscheidung über die Genehmigung eines Eingriffs gemäß § 17 Abs. 3 BbgNatSchG	26 bis 5.113
4.4.2	Anordnung der Einstellung eines Vorhabens und Widerruf der Zulassung gemäß § 17 Abs. 5 sowie auf Grund der §§ 36 Abs. 3 und 72 Abs. 3 BbgNatSchG	26 bis 5.113
4.4.3	Anordnung der Einstellung des Vorhabens und der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes oder dessen Ersatz gemäß § 17 Abs. 6 sowie auf Grund der §§ 36 Abs. 3 und 72 Abs. 3 BbgNatSchG	26 bis 2.556
4.5	Besondere Genehmigungen	
4.5.1	Entscheidung über die Überprüfung und Verkleinerung oder sonstige Veränderung einer Horstschutzzone gemäß § 33 Abs. 2 BbgNatSchG	26 bis 2.556
4.5.2	Entscheidung über die Genehmigung zum Führen der Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Artenschutzstation“ oder von Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, gemäß § 41 Abs. 2 BbgNatSchG	26 bis 2.556
4.5.3	Entscheidungen über die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung und zum Betrieb von Tiergehegen (§ 43 BbgNatSchG) sowie Maßnahmen gemäß § 79 Abs. 2 BbgNatSchG	26 bis 2.556
4.5.4	Entscheidung über die Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen gemäß § 46 BbgNatSchG	26 bis 511
4.5.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Benutzung einer Wasserfläche gemäß § 50 Abs. 1 BbgNatSchG	26 bis 2.556
4.6	Entscheidung über Maßnahmen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG	38 bis 2.556
4.7	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen vom besonderen Artenschutz	
4.7.1	Entscheidung über die Ausnahme von den Verboten des § 20 f Abs. 1, 2 und 2 a gemäß § 20 g Abs. 6 BNatSchG	10 bis 1.534
4.7.2	Entscheidung über die Genehmigung, gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln gemäß § 40 Abs. 1 BbgNatSchG	51 bis 511
4.7.3	Entscheidungen über die Untersagung des Aussetzens nicht gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten gemäß § 40 Abs. 2 BbgNatSchG	51 bis 511
4.7.4	Entscheidung über die Erlaubnis, wildlebende Tiere zu beringen oder auf andere Weise zu kennzeichnen gemäß § 41 Abs. 1 BbgNatSchG	10 bis 1.534
4.7.5	nicht besetzt	
4.7.6	Entscheidung über die Ausnahme für verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte gemäß § 12 Abs. 3 BArtSchV	10 bis 1.534
4.8	Amtshandlungen auf Grund von Vorschriften des besonderen Artenschutzes	
4.8.1	Amtshandlungen nach § 22 Abs. 4 BNatSchG	51 bis 1.534

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.8.2	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 61/1) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 19. September 2001 (ABl. EG Nr. L 250/1), dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils aktuellen Fassung	5 bis 1.534
	Anmerkung zu den Tarifstellen 4.7, 4.8:	
	Soweit Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes für Teile und Erzeugnisse von Exemplaren mit einem Warenwert bis zur Höhe von 128 EUR (Bagatellgrenze) beantragt werden, werden zur Vermeidung von Härten Gebühren nicht erhoben. Die Bagatellgrenze ist auf den jeweiligen Geschäftsvorgang und nicht auf Einzelteile einer zusammenhängenden Sendung anzuwenden.	
4.9	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung (Negativzeugnis) über das Vorkaufsrecht gemäß § 69 BbgNatSchG	20 bis 102
5.	Verwaltungsgebühren für wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Amtshandlungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	
5.1.1	Entscheidung im förmlichen Verfahren	
5.1.1.1	Bewilligung oder gehobene Erlaubnis (§ 8 WHG, § 7 WHG i. V. m. § 30 BbgWG)	
	1. für die Entnahme und das Einleiten von Wasser oder das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 WHG) nach der Menge pro m ³ Nutzungsumfang	
	- bis 100.000 m ³ zugelassene Jahresmenge	1 je angefangene 100 m ³
	- für die weiteren 900.000 m ³	0,50 je angefangene 100 m ³
	- für den 1 Mio m ³ übersteigenden Teil	0,10 je angefangene 100 m ³ , mindestens 205
	2. für sonstige Benutzungen, sofern eine Berechnung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt, z. B. für Aufstauen, Absenken von Gewässern, Entnahme fester Stoffe aus einem Gewässer nach dem Wert der Anlage oder nach dem Zeitwert der Stoffe	
	- bis 52.000 EUR Wert	1 v. H.
	- für die weiteren 461.000 EUR Wert	0,5 v. H.
	- für den 512.000 EUR übersteigenden Teil	0,1 v. H., mindestens 205
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach 1. u. 2., mindestens 102
5.1.1.2	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 34 BbgWG i. V. m. § 18 WHG)	0,5 v. H. des ermittelten Vorteils, mindestens 26
	Anmerkung: Der Wert des Vorteils ist gemäß § 136 Nr. 1 BbgWG zu ermitteln.	
5.1.1.3	Erteilung von Zwangsrechten nach §§ 116, 117 und 118 BbgWG	0,5 v. H. des Gegenstandswertes, mindestens 26
5.1.2	Erteilung einer Erlaubnis ohne förmliches Verfahren	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.1.2.1	für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen, für das es Anforderungen für den Ort des Anfalles oder vor der Vermischung gibt	Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1
5.1.2.2	für alle sonstigen Gewässerbenutzungen gemäß § 3 WHG	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2.1 und 5.1.2.2, mindestens 51
5.1.3	Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG oder Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 WHG für Gewässerausbau und Deichbau	0,5 v. H. der Baukosten, mindestens 256
	Für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann die Gebühr um bis zu 30 v. H. erhöht werden.	
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H., bei Durchführung einer UVP 2. v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.3, mindestens 179
5.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaus eines Gewässers oder des Deichbaus nach § 9 a WHG, § 31 Abs. 4 Satz 2 WHG	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1, 5.1.2.1, 5.1.2.2, 5.1.3.1, 5.1.3.2, mindestens 51
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.4, mindestens 153
5.1.5	Anlagengenehmigungen	
5.1.5.1	Genehmigung von Abwasseranlagen (§ 71 Abs. 1 BbgWG) und von Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 71 Abs. 2 BbgWG)	
	- für die ersten 52.000 EUR Baukostenwert	1 v. H.
	- für die weiteren 461.000 EUR	0,2 v. H.
	- für die weiteren 4.602.000 EUR	0,1 v. H.
	- für die weiteren 46.017.000 EUR	0,01 v. H.
	- für den 51.130.000 EUR übersteigenden Teil	0,001 v. H., mindestens 179
	Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Gebühr um bis zu 30 v. H. erhöht werden.	
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H., bei Durchführung einer UVP 2 v. H. nach Tarifstelle 5.1.5.1, mindestens 77
5.1.5.2	Genehmigung der Errichtung oder der wesentlichen Veränderung von Anlagen in und an Gewässern (§ 87 BbgWG)	
	- für die ersten 52.000 EUR Baukostenwert	1 v. H.
	- für die weiteren 461.000 EUR Baukostenwert	0,2 v. H.
	- für den 512.000 EUR übersteigenden Teil	0,1 v. H., mindestens 77
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.2, mindestens 82

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.1.5.3	Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung des Baus und Betriebs von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (§ 94 BbgWG, § 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.9 der Anlage UVPG)	0,2 v. H. der Baukosten, mindestens 179
	Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Gebühr um bis zu 30 v. H. erhöht werden.	
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.3, mindestens 128
5.1.5.4	Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung der Errichtung, des Betriebs und der wesentlichen Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser-gefährdender Stoffe (§ 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.3 der Anlage 1 UVPG und § 19 a Abs. 1 WHG)	
	- für die ersten 26.000 EUR Baukostenwert	1,75 v. H.
	- für die weiteren 26.000 EUR Baukostenwert	0,5 v. H.
	- für den 52.000 EUR übersteigenden Teil	0,2 v. H., mindestens 153
	Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Gebühr um bis zu 30 v. H. erhöht werden.	
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach §§ 19 a bis f BNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.4, mindestens 51
5.1.5.5	Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 71 Abs. 3 BbgWG)	5 v. H. der Herstellungskosten der Anlage
5.1.6	Durchführung einer Bauabnahme (§ 106 Abs. 3 BbgWG)	41 bis 256
5.1.7	Amtshandlungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
5.1.7.1	Eignungsfeststellung (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG)	102 bis 2.556
5.1.7.2	Bauartzulassung (§ 19 h Abs. 2 Satz 1 WHG)	256 bis 2.556
5.1.7.3	Prüfung einer Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 20 BbgWG)	
	Anzeige einer Anlage zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften	102
	Anzeige einer sonstigen Anlage nach dem Gefährdungspotenzial der Anlage (gemäß § 6 Abs. 3 VAWS):	
	- Gefährdungsstufe A	76,50
	- Gefährdungsstufe B	102
	- Gefährdungsstufe C	204,50
	- Gefährdungsstufe D	307
	Anzeige gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG	51
5.1.8	Entscheidungen zu Maßnahmen in Schutzgebieten und Planungsgebieten nach § 36 a WHG	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.1.8.1	Genehmigung oder Befreiung aufgrund einer Wasserschutzgebietsverordnung oder einer sonstigen nach dem BbgWG bestehenden Schutzgebietsverordnung	26 bis 1.023
5.1.8.2	Ausnahmegenehmigung von Verboten auf Deichen und in Deichschutzstreifen (§ 99 Abs. 3 BbgWG)	26 bis 1.023
5.1.8.3	Genehmigung einer Maßnahme in Überschwemmungsgebieten (§ 101 BbgWG)	51 bis 2.556
5.1.8.4	Festsetzung einer Ausgleichszahlung nach § 19 Abs. 4 WHG	0,5 v. H. des festgesetzten Betrages
5.1.8.5	Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 36 a WHG)	0,2 v. H. des Wertes der Maßnahme, mindestens 26
5.1.9	Festsetzung der Entschädigung bei Wassergefahr (§ 113 BbgWG)	0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung, mindestens 10
5.1.10	Feststellung der Unterhaltungspflicht (§ 86 BbgWG)	26 bis 511
5.1.11	Festsetzung des Kostenanteils oder -beitrags bei der Unterhaltung von Anlagen (§ 82 BbgWG), der Beseitigung von Hindernissen (§ 83 BbgWG), der Unterhaltung von Gewässern (§ 85 BbgWG), dem Ausbau oberirdischer Gewässer (§ 91 BbgWG)	26 bis 511
5.1.12	Festsetzung des Schadensersatzes (§ 84 Abs. 5, § 90 Abs. 2, § 99 Abs. 1 BbgWG) oder der Entschädigung (§ 16 Abs. 2, § 120 BbgWG)	0,5 v. H. des festgesetzten Betrages, mindestens 15
5.1.13	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie (§ 8 BbgWG)	
	- für die ersten 100 m je Meter	1, mindestens 26
	- für jeden weiteren Meter	0,50
5.1.14	Setzen, Erneuern, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke (§ 50 BbgWG)	26 bis 511
5.1.15	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage oder einer Benutzungsanlage von Grundwasser (§ 37 BbgWG)	20 v. H. der Gebühr für die Zulassung der Inbetriebnahme nach Tarifstelle 5.1.1.1 oder 5.1.2.2
5.1.16	Zulassung des Befahrens nicht schiffbarer Gewässer (§ 43 Abs. 3 BbgWG)	26 bis 256
5.1.17	Befreiung von der Duldungspflicht als Anlieger (§ 49 BbgWG)	26 bis 256
5.1.18	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse (§§ 147, 148 BbgWG)	20 v. H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, mindestens 51
5.1.19	Änderungen einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	
	a) Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten	10 v. H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	b) Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	50 v. H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	c) sonstige Änderung	Zeitgebühr
5.1.20	Nachträgliche Entscheidung über Auflagen oder Festsetzung einer Entschädigung (§ 10 WHG)	0,5 v. H. des Wertes der nachteiligen Wirkungen bzw. des Entschädigungsbetrages
5.1.21	Amtshandlungen nach der Indirekteinleiterverordnung	
5.1.21.1	Genehmigungen einer Indirekteinleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen	Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1
5.1.21.2	Prüfung einer Anzeige einer Indirekteinleitung	102
5.1.22	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 19 i Abs. 2 WHG i. V. m. § 21 VAWS)	26 bis 2.556
5.1.23	Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Rohwasser	256 bis 2.556
5.1.24	Zulassung der Untersuchung von Rohwasser durch das Unternehmen selbst (§ 62 Abs. 3 Satz 2 BbgWG)	102 bis 511
5.1.25	Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf Antrag eines Gewerbebetriebes oder Betreibers einer Anlage (§ 66 Abs. 4 Satz 2 BbgWG)	102 bis 1.023
5.1.26	Befreiung eines Abwassereinleiters von der Pflicht zur qualifizierten Selbstüberwachung (§ 73 Abs. 1 Satz 2 BbgWG)	26 bis 51
5.1.27	Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwasser	256 bis 2.556
5.1.28	Zulassung von Stellen zur Untersuchung der Gewässergüte von Grund- und Oberflächenwasser	256 bis 2.556
5.1.29	Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 107 BbgWG	10 bis 511
5.1.30	Durchführung der Überwachung von Abwassereinleitungen einschließlich Probenanalytik (§ 110 BbgWG)	Zeitgebühr und
	Anmerkung: Werden mit der Analyse der Proben Dritte beauftragt, sind deren Auslagen zu erstatten	nach Sachaufwand
5.1.31	Prüfung einer Anzeige von Erdaufschlüssen nach § 56 BbgWG	26 bis 511
5.2	Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung	51 bis 511
6.	Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Zusammenhang mit der Bestimmung als Untersuchungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 2, 5 oder 6 der AbfklärV bzw. im Sinne des § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 2 der BioAbfV oder im Zusammenhang mit dem Vollzug des Altlastenrechts	36 pro Untersuchungsparameter und zu untersuchender Probe, mindestens 215

Anlage 2**Teil 2 Benutzungsgebühren für den Bereich Umwelt und Naturschutz**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Annahme und Verwahrung von radioaktiven Stoffen	
1.1	Annahme und Verwahrung von radioaktiven Abfällen (§ 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes i. V. m. der Strahlenschutzverordnung)*	
1.1.1	Verwahrung von	
1.1.1.1	umschlossenen Strahlenquellen, Prüfstrahlern, Präparaten pro Stück	26 bis 1.023
1.1.1.2	je 70 Liter Fass	2.045 bis 3.068
1.1.1.3	je 200 Liter Fass	2.556 bis 5.113
1.1.1.4	sonstigen Endlagergebinden, bis 1 m ³	3.579 bis 12.782
1.1.1.5	Endlagergebinden größer als 1 m ³ , je angefangener m ³	3.579 bis 12.782
1.1.2	Vorausleistungen für die Endlagerung	
1.1.2.1	umschlossener Strahlenquellen, Prüfstrahlern, Präparaten pro Stück	5 bis 256
1.1.2.2	je 70 Liter Fass	205 bis 307
1.1.2.3	je 200 Liter Fass	256 bis 511
1.2	Verwahrung von sonstigen Strahlenquellen (§§ 76, 78 Strahlenschutzverordnung - StrSchV)	1.278 bis 5.113 je Quelle**

* Die Annahme radioaktiver Abfälle erfolgt entsprechend Benutzungsordnung i. d. F. für die Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern sowie in endlagergerechtem (konditioniertem) Zustand. Kosten für besondere Behältnisse sind in den Gebühren nicht enthalten.

** Kosten für besondere Behältnisse sind in den Gebühren nicht enthalten.

Anlage 3**Gebühren für den Bereich Land- und Forstwirtschaft**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.	Tierzucht und -haltung	
1.1	Anerkennungen und Zustimmungen gemäß § 7 Tierzuchtgesetz (TierZG)	
1.1.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation oder einer Züchtervereinigung nach § 7 TierZG	102 bis 2.556
1.1.2	Anerkennung eines Zuchtunternehmens nach § 7 TierZG	1.023 bis 2.556
1.1.3	Neuerteilung oder Verlängerung einer Anerkennung einer Züchtervereinigung/eines Zuchtunternehmens nach § 7 TierZG	102 bis 1.534
1.1.4	Zustimmung zur Änderung der Sachverhalte gemäß § 7 Abs. 6 TierZG	102 bis 1.023
1.2	Besamungserlaubnis nach §§ 10 und 11 TierZG	
1.2.1	Erteilung einer unbefristeten Besamungserlaubnis	
1.2.1.1	je Bulle	102 bis 256
1.2.1.2	je Eber	20 bis 51
1.2.1.3	je Hengst	102 bis 256
1.2.1.4	je Bock (Schaf und Ziege)	2,50 bis 15
1.2.2	Erteilung einer befristeten Besamungserlaubnis im amtlichen Prüfeinsatz (auf 1 Jahr begrenzt)	
1.2.2.1	je Bulle	15
1.2.2.2	je Eber	15
1.2.2.3	je Hengst	15
1.2.2.4	je Bock	2,50
1.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 17 TierZG	
1.3.1	Bulle mit begrenzter Besamungserlaubnis	26 bis 102
1.3.2	Eber mit begrenzter Besamungserlaubnis	15
1.3.3	Hengst mit begrenzter Besamungserlaubnis	26 bis 102
1.3.4	Genehmigung von Ausnahmen nach § 17 Abs. 2 TierZG	51 bis 511
1.4	nicht besetzt	
1.5	Besamungsstationen	
1.5.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach § 9 Abs. 1 TierZG	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.5.1.1	für Rinder, Pferde, Schweine	511 bis 1.534
1.5.1.2	für Schafe und Ziegen	102 bis 256
1.5.2	Zustimmung zur Änderung des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches nach § 9 Abs. 7 TierZG	102 bis 1.023
1.5.3	Erteilung der Erlaubnis, außerhalb einer Besamungsstation Samen zu gewinnen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TierZG	
1.5.3.1	für Rinder, Pferde und Schweine	153 bis 409
1.5.3.2	für Schafe und Ziegen	51
1.6	Embryotransfereinrichtung (ET) Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer ET-Einrichtung nach § 14 Abs. 1 TierZG	153 bis 511
1.7	Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 TierZG und Embryotransfer nach § 14 Abs. 7 TierZG	
1.7.1	für Besamungsbeauftragte	10
1.7.2	für Eigenbestandsbesamer oder Embryotransferberechtigung	5
1.8	Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG	102 bis 256
1.9	nicht besetzt	
1.10	Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt	
1.10.1	Erteilung einer Erlaubnis als Buchmacher nach § 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt (für ein Jahr mindestens 51 EUR)	51 bis 511
1.10.2	Erteilung einer Erlaubnis für einen Buchmachergehilfen (für ein Jahr mindestens 26 EUR)	26 bis 256
1.10.3	Ausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraumes, auf den sich die Erlaubnis erstreckt	25,50
1.10.4	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators je Renntag	20,50
1.10.5	Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Wetten für Rennen außerhalb der Rennbahn durch den Rennverein	26 bis 153
2.	Pflanzenschutz	
2.1	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln	
2.1.1	Mittel für den Ackerbau	
2.1.1.1	Fungizide	
2.1.1.1.1	Saatgutbehandlungsmittel	
2.1.1.1.1.1	im Freiland gegen	
2.1.1.1.1.1.1	Brandkrankheiten an Getreide	787,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.1.1.1.1.2	Streifenkrankheit an Getreide	787,50
2.1.1.1.1.1.3	Typhula-Fäule an Getreide	787,50
2.1.1.1.1.1.4	Schwarzbeinigkei an Getreide	1.074
2.1.1.1.1.1.5	Sonstige Pilzkrankheiten an Getreide (Frühbefall)	859
2.1.1.1.1.1.6	Auflaufkrankheiten, insbesondere Rhizoctonia solani an Kartoffeln	1.324
2.1.1.1.1.2	im Gewächshaus gegen	
2.1.1.1.1.2.1	Fusarium nivale, Fusarium culmorum, Septoria nodorum an Getreide	572,50
2.1.1.1.1.2.2	Auflaufkrankheit bei Rüben, Raps, Mais, Leguminosen	572,50
2.1.1.1.1.3	Prüfung des Einflusses von Saatgutbehandlungsmitteln auf die Triebkraft	286,50
2.1.1.1.2	Spritzmittel gegen	
2.1.1.1.2.1	Halmbasierkrankungen an Getreide	1.074
2.1.1.1.2.2	Blatt- u. Ährenkrankheiten an Getreide	716
2.1.1.1.2.3	Echter Mehltau, Rostkrankheiten, Cercospora, Ramularia an Rüben	1.109,50
2.1.1.1.2.4	Phytophthora, Alternaria an Kartoffeln	1.038
2.1.1.1.2.5	Krankheiten an Raps (Phoma, Alternaria, Sclerotinia)	787,50
2.1.1.1.2.6	Botrytis Ascochyta an Leguminosen	787,50
2.1.1.1.2.7	Botrytis an Sonnenblumen	787,50
2.1.1.2	Insektizide	
2.1.1.2.1	Saatgutbehandlungsmittel	787,50
2.1.1.2.2	Spritzmittel	
2.1.1.2.2.1	in Hackfrüchten gegen	
2.1.1.2.2.1.1	beißende Insekten	859
2.1.1.2.2.1.1	saugende Insekten	859
2.1.1.2.2.1.3	Blattläuse zur Verhinderung von Virusinfektionen an Kartoffeln einschließlich Gesundheitsprüfung auf zwei Virusarten	2.290,50
2.1.1.2.2.1.4	Blattläuse zur Verhinderung von Virusinfektionen an Rüben	1.181
2.1.1.2.2.1.5	Moosknopfkäfer	1.431,50
2.1.1.2.2.1.6	Rübenfliege	895
2.1.1.2.2.1.7	Rübenblattwanze	966,50
2.1.1.2.1.8	Collembolen	966,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.1.2.2.2	im Getreide und Mais gegen	
2.1.1.2.2.2.1	beißende Insekten	859
2.1.1.2.2.2.2	saugende Insekten	859
2.1.1.2.2.2.3	Blattläuse zur Verhinderung von Virusinfektionen	895
2.1.1.2.2.2.4	Weizengallmücke	1.074
2.1.1.2.2.2.5	Brachfliege, Fritfliege an Getreide	1.217
2.1.1.2.2.2.6	Drahtwurm, Tipula-Larven	1.217
2.1.1.2.2.2.7	Maiszünsler	1.288,50
2.1.1.2.2.2.8	Fritfliege an Mais	859
2.1.1.2.2.3	im Raps gegen	
2.1.1.2.2.3.1	Rapserdfluh	1.575
2.1.1.2.2.3.2	andere Erdfluharten	859
2.1.1.2.2.3.3	Rapsglanzkäfer	1.575
2.1.1.2.2.3.4	Stängelschädlinge	1.575
2.1.1.2.2.3.5	Schotenschädlinge	1.575
2.1.1.2.2.3.6	Rübsenblattwespe, Kohlmotte, Gammaeule	1.217
2.1.1.3	Herbizide in	
2.1.1.3.1	Getreide und Mais	751,50
2.1.1.3.2	Kartoffeln, Futter- und Zuckerrüben	751,50
2.1.1.3.3	Öl- und Faserpflanzen	751,50
2.1.1.3.4	Körnerleguminosen	751,50
2.1.1.3.5	Feldfutterpflanzen einschließlich Gräsern zur Futternutzung bzw. zum Samenbau	823
2.1.1.3.6	Abtötung des Pflanzenwuchses zwecks Erleichterung der Bestellung	787,50
2.1.1.4	Wachstumsregler zur	
2.1.1.4.1	Ertragsbeeinflussung bei	
2.1.1.4.1.1	Getreide, Ölfrüchten	787,50
2.1.1.4.1.2	Mais	1.181
2.1.1.4.1.3	Rüben und anderen Blattfrüchten	1.181
2.1.1.4.2	Halmfestigung im	
2.1.1.4.2.1	Getreide	787,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.1.4.2.2	Mais	787,50
2.1.1.4.3	Wuchshemmung von Gräsern	787,50
2.1.1.4.4	Krautabtötung bei Kartoffeln zur Verhinderung der Virusabwanderung einschließlich Gesundheitsprüfung	1.789,50
2.1.1.4.5	Entblätterung im Samenbau	716
2.1.1.4.6	Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	1.503
2.1.1.4.7	Keimhemmung bei Kartoffeln	787,50
2.1.1.4.8	Brechung der Keimruhe bei Kartoffeln	751,50
2.1.2	Mittel für das Grünland	
2.1.2.1	Insektizide gegen Tipula-Larven und andere Bodeninsekten	1.109,50
2.1.2.2	Herbizide	966,50
2.1.3	Mittel für den Gemüsebau	
2.1.3.1	Fungizide gegen	
2.1.3.1.1	Auflaufkrankheiten bei Gemüsesaatgut	680
2.1.3.1.2	sonstige Schadpilze	1.002
2.1.3.2.2	Insektizide gegen	
2.1.3.2.2.1	beißende und saugende Insekten	1.217
2.1.3.2.2.2	bodenbürtige Insekten	1.109,50
2.1.3.3	Akarizide	1.718
2.1.3.4	Herbizide	930,50
2.1.4	Mittel für den Obstbau	
2.1.4.1	Fungizide gegen	
2.1.4.1.1	Kragenfäule an Apfel, Obstbaumkrebs u. a. Rindenerkrankungen (2-jährige Prüfungen)	1.575
2.1.4.1.2	Schorf an Kernobst	1.897
2.1.4.1.3	Echten Mehltau an Kernobst	1.575
2.1.4.1.4	Echten Mehltau an Beerenobst	1.109,50
2.1.4.1.5	Rostpilze an Kernobst	1.324
2.1.4.1.6	Rostpilze an Steinobst	1.109,50
2.1.4.1.7	Kräuselkrankheit an Pfirsich	1.109,50
2.1.4.1.8	Sprühfleckenkrankheit an Kirsche	1.109,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.4.1.9	Botrytis an Erdbeeren	1.324
2.1.4.1.10	Lederfäule und Rhizomfäule an Erdbeeren	1.360
2.1.4.1.11	Lagerfäulen und Lagerschorf	1.575
2.1.4.1.12	sonstige Pilzkrankheiten an Kernobst	1.324
2.1.4.1.13	sonstige Pilzkrankheiten an Stein- und Beerenobst	1.109,50
2.1.4.2	Insektizide gegen	
2.1.4.2.1	beißende und saugende Insekten	930,50
2.1.4.2.2	Blutläuse	966,50
2.1.4.2.3	Schildläuse	
2.1.4.2.3.1	San-Jose-Schildlaus (Sommer-, Winter- oder Austriebsspritzung)	1.109,50
2.1.4.2.3.2	andere Schildlausarten	966,50
2.1.4.2.4	Apfelwickler, Pflaumenwickler	966,50
2.1.4.2.5	Schalenwickler	930,50
2.1.4.2.6	Sägewespen	930,50
2.1.4.2.7	Kirschfruchtfliege	1.109,50
2.1.4.2.8	überwinternde Stadien (Winter- oder Austriebsspritzung)	1.002
2.1.4.3	Akarizide	
2.1.4.3.1	während der Vegetationszeit	1.181
2.1.4.3.2	gegen überwinternde Stadien	1.002
2.1.4.4	Herbizide	
2.1.4.4.1	unter Obstbäumen, -sträuchern und in Baumschulen	787,50
2.1.4.4.2	in Erdbeeren	895
2.1.5	Mittel für den Zierpflanzenbau	
2.1.5.1	Fungizide gegen Pilzkrankheiten an Zierpflanzen und Zierrasen einschließlich Auflaufkrankheiten	
2.1.5.1.1	bis zu vier Behandlungen	751,50
2.1.5.1.2	je weitere Behandlung	215
2.1.5.2	Insektizide gegen	
2.1.5.2.1	beißende und saugende Insekten	823
2.1.5.2.2	bodenbürtige Insekten	1.789,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.5.3	Akarizide gegen	
2.1.5.3.1	Spinnmilben	930,50
2.1.5.3.2	Weichhautmilben	1.109,50
2.1.5.4	Herbizide	
2.1.5.4.1	in Ziergehölzanlagen und -baumschulen	930,50
2.1.5.4.2	in sonstigen Zierpflanzen	859
2.1.5.4.3	gegen Moos und Algen	680
2.1.5.5	Wachstumsregler	
2.1.5.5.1	zum Stauchen	1.646,50
2.1.5.5.2	zum Stutzen	1.467,50
2.1.5.5.3	zur Bewurzelung	859
2.1.5.5.4	zur Beeinflussung der Blüte	930,50
2.1.5.5.5	zur Wuchshemmung von Intensivrasen	1.431,50
2.1.5.5.6	zur Entblätterung in der Baumschule	787,50
2.1.6	Mittel für Sonderkulturen	
2.1.6.1	in Tabak	
2.1.6.1.1	Fungizide gegen	
2.1.6.1.1.1	Blauschimmel im Saatbeet	823
2.1.6.1.1.2	Blauschimmel im Freiland	1.360
2.1.6.1.1.3	gegen Sclerotinia spp.	608,50
2.1.6.1.2	Herbizide	751,50
2.1.6.1.3	zur Hemmung von Geiztrieben	1.575
2.1.6.2	in Champignonkulturen	1.610,50
2.1.7	Mittel für den Vorratsschutz	
2.1.7.1	Fungizide gegen	
2.1.7.1.1	Lagerschäden bei Dauerkohl	930,50
2.1.7.1.2	Lagerfäulen bei Kartoffeln	1.109,50
2.1.7.2	Insektizide	
2.1.7.2.1	Spritzmittel	
2.1.7.2.1.1	Laborprüfung	2.362

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.7.2.1.2	in leeren Räumen	895
2.1.7.2.1.3	in belegten Räumen (in Vorratsgütern mit Feststellung der Dauerwirkung Zuschlag von 50 %)	1.181
2.1.7.2.2	Begasungsmittel	
2.1.7.2.2.1	in leeren Räumen	1.503
2.1.7.2.2.2	in belegten Räumen	1.789,50
2.1.7.2.2.3	in Vorratsgütern	1.789,50
2.1.7.3	Rodentizide (Versuche im Biotop)	1.396
2.1.8	Mittel für den Forstbereich	
2.1.8.1	Fungizide gegen	
2.1.8.1.1	Kiefernscütte	1.074
2.1.8.1.2	Eichenmehltau	608,50
2.1.8.1.3	Bläuepilze	1.074
2.1.8.1.4	Buchenstocken	1.074
2.1.8.2	Insektizide gegen	
2.1.8.2.1	beißende Insekten	
2.1.8.2.1.1	blatt- und nadelfressende Käfer	1.252,50
2.1.8.2.1.2	Rüsselkäfer (zur vorbeugenden Behandlung)	1.252,50
2.1.8.2.1.3	rindenbrütende und Nutzholzborkenkäfer	
2.1.8.2.1.3.1	vorbeugend	1.503
2.1.8.2.1.3.2	kurativ	1.718
2.1.8.2.1.4	Schmetterlingsraupen	2.004
2.1.8.2.1.5	Aferraupen	2.004
2.1.8.2.2	saugende Insekten	2.004
2.1.8.3	Akarizide	2.004
2.1.8.4	Rodentizide gegen	
2.1.8.4.1	Erdmaus	1.861
2.1.8.4.2	Rötelmaus	1.575
2.1.8.4.3	Schermaus	3.507,50
2.1.8.5	Repellents gegen Winterwildverbiss, Sommerwildverbiss, Schältschäden, Hasen- und Kaninchenschäden, Fegeschäden	1.110 bis 4.009

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.8.6	Herbizide gegen	
2.1.8.6.1	Gräser	930,50
2.1.8.6.2	Gräser und Unkräuter	1.181
2.1.8.6.3	Unkräuter und Holzgewächse	1.539
2.1.8.6.4	Adlerfarn in Saat- und Verschulbeeten, Kulturen je Baumart	1.110 bis 1.360
2.1.8.7	Mittel zum Wundverschluss	
2.1.8.7.1	je Baumart und ein Behandlungstermin	1.861
2.1.8.7.2	bei 2 Behandlungsterminen	2.791,50
2.1.8.8	Lieferung von Unterlagen für Rückstandsuntersuchungen	
2.1.8.8.1	bei Waldbeeren	1.646,50
2.1.8.8.2	bei Waldpilzen	1.789,50
2.1.9	Mittel für allgemeine Einsätze	
2.1.9.1	Bakterizide gegen Feuerbrand	2.648,50
2.1.9.2	Insektizide gegen	
2.1.9.2.1	Engerlinge und Drahtwürmer	1.789,50
2.1.9.2.2	Larven des Dickmaulrüßlers	1.789,50
2.1.9.2.3	Erdraupen	859
2.1.9.2.4	Maulwurfsgrillen	716
2.1.9.2.5	Ameisen	537
2.1.9.3	Nematizide gegen	
2.1.9.3.1	zysten- und gallenbildende Wurzelnematoden im Feldversuch	5.547,50
2.1.9.3.2	zysten- und gallenbildende Wurzelnematoden im Gefäßversuch	2.040
2.1.9.3.3	wandernde Wurzelnematoden (bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größeren Bodentiefen Zuschlag von 50 %)	1.825,50
2.1.9.3.4	Blattälchen	1.109,50
2.1.9.3.5	Stängelälchen/Rübenkopfälchen	1.825,50
2.1.9.4	Molluskizide	2.398
2.1.9.5	Rodentizide (Versuche im Biotop)	1.575
2.1.9.6	Repellents zur	
2.1.9.6.1	Wildabwehr	716

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.9.6.2	Vogelabwehr	895
2.1.9.6.3	Saatgutbehandlungsmittel	930,50
2.1.9.7	Herbizide	
2.1.9.7.1	auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	859
2.1.9.7.2	auf Nichtkulturland	680
2.1.9.7.3	in Windschutzanlagen	930,50
2.1.9.7.4	gegen Holzgewächse	930,50
2.1.9.7.5	auf Gleisanlagen	
2.1.9.7.5.1	Großparzellen, Ausbringung mit schienengebundenen Geräten	1.324
2.1.9.7.5.2	Kleinparzellen	608,50
2.1.9.8	Wachstumsregler	
2.1.9.8.1	zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	572,50
2.1.9.8.2	zur Wuchshemmung auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen (z. B. Straßenrändern, Böschungen, Spielwiesen)	961
2.1.9.9	Mittel zur Veredlung und zum Wundverschluss	
2.1.9.9.1	Mittel zur Veredlung	787,50
2.1.9.9.2	Mittel zur Wundbehandlung	501
2.1.9.9.3	Mittel zur Wundbehandlung mit fungizider Wirkung	956
2.1.10	Verträglichkeitsprüfungen (Pflanzgutkosten werden gesondert berechnet)	
2.1.10.1	im Gemüsebau	75% der entspr. Wirksamkeitsprüfung
2.1.10.2	im Obstbau	1.038
2.1.10.3	im Zierpflanzenbau	
2.1.10.3.1	eine Behandlung	
2.1.10.3.1.1	1 bis 10 Arten bzw. Sorten	393,50
2.1.10.3.1.2	11 bis 20 Arten bzw. Sorten	501
2.1.10.3.1.3	über 20 Arten bzw. Sorten	537
2.1.10.3.2	je weitere Behandlung	215
2.1.10.4	an Tabak	393,50
2.1.11	Ertragsfeststellungen in Verbindung mit der Prüfung der biologischen Wirkung	
2.1.11.1	Getreide	215

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.11.2	Raps	286,50
2.1.11.3	Sonnenblumen	322
2.1.11.4	Mais	322
2.1.11.5	Rüben	322
2.1.11.6	Kartoffeln	322
2.1.11.7	Feldfutter	429,50
2.1.11.8	Kleesamenbau	393,50
2.1.11.9	großkörnige Leguminosen	286,50
2.1.11.10	Wiesen und Weiden	537
2.1.11.11	Gemüse	
2.1.11.11.1	einmalige Beerntung	322
2.1.11.11.2	weitere Beerntungsdurchgänge	nach Aufwand
2.1.11.12	Kern- und Steinobst	322
2.1.11.13	Beerenobst	322
2.1.12	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	
2.1.12.1	aus einer laufenden Prüfung	255,50
2.1.12.2	aus speziell angelegtem Versuch nach GLP (ohne Rückstandsanalytik)	895
2.1.13	Zuschläge zu den vorgenannten Gebühren	
2.1.13.1	Versuche unter Glas	286,50
2.1.13.2	je zusätzlich beantragtes Versuchsglied in einer Prüfung	1/3 der entsprechenden Gebühr
2.1.14	Gebührenhöhe für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche	
2.1.14.1	Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig	keine Gebühr
2.1.14.2	Versuch angelegt, Prüfantrag vom Antragsteller zurückgezogen	50 % der Gebühr
2.1.14.3	Durch Witterungs- oder durch andere nicht vorhersehbare Ereignisse bedingter vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse	50 % der Gebühr
2.1.14.4	Durch Witterungs- oder durch andere nicht vorhersehbare Ereignisse bedingter vorzeitiger Abbruch des Versuches mit verwertbarem Teilergebnis	75 % der Gebühr
2.1.14.5	Zu Ende geführter Versuch nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder bei vorbeugend anzuwendenden Präparaten Schadorganismen nicht aufgetreten sind	75 % der Gebühr
2.1.15	Sonstige Gebührenerhebung	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.15.1	Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikatoren vorgesehen sind.	
2.1.15.2	Für nicht genannte Anwendungsgebiete bzw. Feststellungen werden die Gebühren je nach Aufwand wie für ein vergleichbares Anwendungsgebiet erhoben.	
2.2	Seuchen- und Phytohygiene entsprechend § 3 Bioabfallverordnung	
2.2.1	Bestimmung von Untersuchungsstellen je weitere angefangene 15 Minuten	128 bis 179 25,50
2.2.2	Kompetenzfeststellung je weitere angefangene 15 Minuten	153 bis 184 15,50
2.2.3	Änderung, Verlängerung oder Widerruf der Bestimmung	23
2.3	Phyto-sanitäre Bearbeitung von pflanzlichen Sendungen im innergemeinschaftlichen Handel sowie bei der Ausfuhr und Einfuhr in bzw. aus Drittländern	
Vorbemerkungen:		
Die Gebühren werden für eigenständige mit Frachtpapieren versehene Transporteinheiten erhoben (Waggon, Ganzschiff, LKW-Zug). Die Gebühren werden je Sendung eines Absenders und eines Empfängers berechnet. Durch den Antragsteller geforderte zusätzliche Laboruntersuchungen werden nach der Tarifstelle 2.4 dieser Anlage erhoben. Für pflanzliche Sendungen, für die eine phyto-sanitäre Kontrolle beantragt wurde und deren Ausfuhr bzw. Verbringen aus phyto-sanitären oder anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind gegenüber dem Antragsteller die Gebühren für bereits durchgeführte Amtshandlungen nach den betreffenden Tarifstellen zu erheben. Für Kontrolltätigkeiten an Warenarten, die in den Tarifstellen nicht aufgeführt sind oder für Kontrollen, bei denen das Transportmittel nicht die Bezugseinheit ist, werden Gebühren nach den anfallenden personellen und sächlichen Aufwendungen erhoben.		
2.3.1	Allgemeine Tarifstellen	
2.3.1.1	Abgabe vom Plomben	Selbstkostenpreis
2.3.1.2	Aufschlag für Amtshandlungen außerhalb der Dienststunden auf Veranlassung des Antragstellers	
2.3.1.2.1	an Werktagen von 16.00 bis 20.00 Uhr	25 % Aufschlag
2.3.1.2.2	von 20.00 bis 6.00 Uhr	50 % Aufschlag
2.3.1.2.3	an Sonn- und Feiertagen	50 % Aufschlag
2.3.2	Inneregemeinschaftlicher Handel (Registrierung/Pflanzenpass)	
2.3.2.1	Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer je Antragsteller/Betrieb	51
2.3.2.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für Betriebe mit Handel von Speise- und Veredlungskartoffeln sowie Zitrusfrüchten	25,50
2.3.2.3	Erteilung eines Änderungsbescheides (zu 2.3.2.1 bzw. 2.3.2.2)	10
2.3.2.4	Abgabe von Pflanzenpassetiketten	
2.3.2.4.1	Großer Pflanzenpass je 1.000 Stück	25,50
2.3.2.4.2	Kleiner Pflanzenpass je 1.000 Stück	5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.2.5	Ausfertigung eines Pflanzenpasses durch den Pflanzenschutzdienst mit max. 10 Etiketten (kleiner Pass)	6,50
	je weitere 20 Etiketten (kleiner Pass)	2,50
2.3.2.6	Mindestkontrollen in registrierten Betrieben gemäß Pflanzenbeschauverordnung	nach Zeitaufwand (max. 153)
2.3.3	Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenarten	
2.3.3.1	Eintragung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Eintragsnummer je Antragsteller/Betrieb	51
2.3.3.2	Eintragung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Eintragsnummer eines Betriebes, der bereits für den innergemeinschaftlichen Handel registriert ist (Tarifstelle 2.3.2.1)	25,50
2.3.3.3	Erteilung eines Änderungsbescheides (zu 2.3.3.1 bzw. 2.3.3.2)	10
2.3.3.4	Mindestkontrollen in eingetragenen Betrieben gemäß Anbaumaterialverordnung	nach Zeitaufwand (max. 153)
2.3.3.5	Bescheinigung für anerkanntes Anbaumaterial	6,50
2.3.4	Handel außerhalb der EU	
2.3.4.1	Ausfertigung von Zeugnissen, Pflanzenpässen und Bescheinigungen (Ausfertigung mit einer Kopie)	
2.3.4.1.1	Pflanzenpass für Einfuhrsendungen (ohne Etiketten) zum innergemeinschaftlichen Verbringen	2,50
2.3.4.1.2	Pflanzengesundheitszeugnis	6,50
2.3.4.1.3	jedes Duplikat eines Pflanzengesundheitszeugnisses	2,50
2.3.4.1.4	Weiterversendungszeugnis	6,50
2.3.4.1.5	Teilungsbescheinigung	6,50
2.3.4.1.6	Kontrollbescheinigung (Verpackungshölzer)	6,50
2.3.4.1.7	sonstige amtliche Bescheinigung oder Bestätigung	5
2.3.4.2	Entscheidung eines Antrages zur Genehmigung der Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort	25,50
2.3.4.3	Entscheidung über Ausnahmegenehmigung bei der Einfuhr von Drittlandwaren	51
2.3.5	Phytopanitären Kontrollen von pflanzlichen Sendungen	
2.3.5.1	Einfuhrkontrollen an Einlassstellen bzw. am Bestimmungsort (Dokumentenprüfung, Identitätskontrolle und phytopanitäre Kontrolle)	
2.3.5.1.1	Dokumenten- und Identitätskontrolle, sofern keine phytopanitäre Untersuchung durchgeführt wird	8
2.3.5.1.2	Phytopanitäre Untersuchung (Untersuchung an Waren gemäß § 10 und 13 der Pflanzenbeschauverordnung sind gebührenfrei)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.5.1.2.1	Topf- und Balkonpflanzen	
	bis 1.000 Stück	8
	bis 5.000 Stück	16,50
	bis 10.000 Stück	24,50
	bis 20.000 Stück	33
	bis 40.000 Stück	41
	bis 80.000 Stück	49
	über 80.000 Stück	57
2.3.5.1.2.2	Gehölze	
	bis 2.000 Stück	8
	bis 10.000 Stück	16,50
	bis 20.000 Stück	24,50
	bis 40.000 Stück	33
	bis 80.000 Stück	41
	bis 160.000 Stück	49
	über 160.000 Stück	57
2.3.5.1.2.3	Schnittblumen	
	bis 10.000 Stück	8
	bis 20.000 Stück	16,50
	bis 60.000 Stück	24,50
	bis 120.000 Stück	33
	bis 250.000 Stück	41
	bis 500.000 Stück	49
	über 500.000 Stück	57
2.3.5.1.2.4	Jungpflanzen, Stecklinge, Sämlinge	
	bis 15.000 Stück	8
	bis 30.000 Stück	16,50
	bis 60.000 Stück	24,50
	bis 120.000 Stück	33
	bis 240.000 Stück	41
	bis 360.000 Stück	49
	über 360.000 Stück	57
2.3.5.1.2.5	Saatgut, Zwiebeln, Knollen, Rhizome	
	bis 100 kg	8
	bis 200 kg	16,50
	bis 400 kg	24,50
	bis 800 kg	33
	bis 1.600 kg	41
	bis 3.200 kg	49
	über 3.200 kg	57
2.3.5.1.2.6	Früchte	
	bis 1.000 kg	8
	bis 10.000 kg	16,50
	bis 25.000 kg	24,50
	bis 50.000 kg	33
	bis 100.000 kg	41
	bis 200.000 kg	49
	über 200.000 kg	57

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.5.1.2.7	Holz, Erde, Rinde, Rollrasen, Vegetationsmatten bis 1.000 kg bis 25.000 kg bis 50.000 kg bis 100.000 kg bis 200.000 kg bis 400.000 kg über 400.000 kg	8 16,50 24,50 33 41 49 57
2.3.5.1.2.8	Kartoffelknollen bis 100 kg bis 1.000 kg bis 5.000 kg bis 25.000 kg für jede weiteren 25.000 kg	8 16,50 24,50 33 8
2.3.5.1.2.9	Zweige gebündelt, Kränze, Gestecke, Bäume ohne Wurzeln (nicht zum Anpflanzen) bis 250 Stück bis 1.000 Stück über 1.000 Stück	8 16,50 24,50
2.3.5.1.2.10	Pflanzenkompositionen bis 250 Behälter bis 1.000 Behälter über 1.000 Behälter	8 16,50 24,50
2.3.5.1.2.11	Meristeme (in vitro, ex-vitro) bis 10.000 Stück über 10.000 Stück	8 16,50
2.3.5.1.2.12	Untersuchungen mit erhöhtem Aufwand, z. B. schwer zugänglicher Ware oder mehr als fünf Warenarten je Importsendung	Gebührenaufschlag 50 % der Untersuchung
2.3.5.2	Untersuchung von Sendungen für die Ausfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen	
2.3.5.2.1	Jungpflanzen und Fertigpflanzen des Gartenbaues und der Baumschulen (außer Gemüsejungpflanzen), die nach Stückzahl handelsüblich sind bis zu 1.000 Stück je weitere angefangene 1.000 Stück je Sendung	14,70 1,30 18 bis 51
2.3.5.2.2	Gemüsejungpflanzen bis zu 1.000 Stück je weitere angefangene 1.000 Stück je Sendung	7,35 0,65 15 bis 26
2.3.5.2.3	Alle anderen Pflanzen und Pflanzenteile (Sämlinge, Stecklinge, Blumenzwiebeln, Veredlungsreiser, Blumenknollen, sonstiges Vermehrungsmaterial, Schnittblumen bis zu 1.000 Stück je weitere angefangene 1.000 Stück je Sendung	12 1 18 bis 102

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.5.2.4	Pflanzen und sonstige Pflanzenerzeugnisse, die nach Gewicht handelsüblich sind bis 1.000 kg je weitere angefangene 1.000 kg je Sendung	5,90 0,50 12 bis 51
2.3.5.2.5	Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft, das nach Gewicht handelsüblich ist bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	5,90 0,60 18 bis 38
2.3.5.2.6	Konsumprodukte, Futtermittel und Produkte zur industriellen Verarbeitung	
2.3.5.2.6.1	Getreide, Ölfrüchte bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung (außer Schiff) Schiff	3,80 0,25 12 bis 20 12 bis 64
2.3.5.2.6.2	Mehl, Haferflocken, Kartoffelstärke u. a. bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung (außer Schiff) Schiff	2,50 0,20 9 bis 20 9 bis 64
2.3.5.2.6.3	Zucker je Transporteinheit	5
2.3.5.2.7	Kartoffeln (außer Pflanzkartoffeln) bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	3,80 0,40 12 bis 30
2.3.5.2.8	Pflanzenerzeugnisse wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Trockenfrüchte, Gewürze, Genussmittel, Nüsse, Drogen, Baumwolle u. a. bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	5 0,50 9 bis 30
2.3.5.2.9	Übrige pflanzliche Produkte und andere Materialien organischen Ursprungs, die potenziell Träger von gefährlichen Schaderregern der Pflanzen sein können	
2.3.5.2.9.1	Holz bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	3 0,20 8 bis 30
2.3.5.2.9.2	Holz als Verpackungsmaterial eine Kiste, Palette oder Bretter als eine Verpackungseinheit je weitere Verpackungseinheit je Sendung	10 1,20 max. 30
2.3.5.2.9.3	Erde, Pflanzensubstrat, Torf bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	2,95 0,60 9 bis 30
2.3.5.2.10	Kleinsendungen (Warenproben und -muster, Samen- und Pflanzenproben bis 10 kg) sowie Sendungen zum nichtgewerblichen Gebrauch	7,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.6	Phytosanitäre Überwachung von Pflanzen und Pflanzezeugnissen während der Vegetation bzw. Lagerung, sowie sonstige behördliche Leistungen	
2.3.6.1	Kontrollen in Betrieben einschließlich Lagerhäuser, Speicher, Mühlen, sowie bei Händlern auf Anforderung	nach Zeitaufwand
2.3.6.2	Sonstige Leistungen bei der phytosanitären Ausfuhr- und Einfuhrkontrolle auf Anforderung	nach Zeitaufwand
2.4	Labordiagnostische Untersuchungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, -erzeugnissen sowie von Erden, Substraten und Wasser	
2.4.1	Untersuchung auf Befall mit Viren	
2.4.1.1	allgemeine Befallsfeststellung, je Probe	7,50
2.4.1.2	Virosen an Kartoffeln	
2.4.1.2.1	Abreibungstest auf Indikatorpflanzen (A- und S-Virus)	30,50
2.4.1.2.2	Farbtest auf Blattrollvirus	28
2.4.1.2.3	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung	43,50
2.4.1.2.4	Augenstecklingsprüfung mit zusätzlichem serologischen Virusnachweis im ELISA-Verfahren	105
2.4.1.2.5	Serologischer Virusnachweis aus Knollen im ELISA-Verfahren	41
2.4.1.3	Virosen an Getreide und Gräsern	
2.4.1.3.1	Abreibungstest auf Indikatorpflanzen	30,50
2.4.1.3.2	Serologischer Virusnachweis im ELISA-Verfahren	41
2.4.1.4	Virosen an Gemüsesaatgut	41
2.4.1.5	Virosen an Obst und anderen Gehölzen	
2.4.1.5.1	Abreibungstest auf Indikatorpflanzen	30,50
2.4.1.5.2	Pfropfung auf Indikatorpflanzen	38,50
2.4.1.5.3	Serologischer Virusnachweis im ELISA-Verfahren	41
2.4.1.6	Virosen an übrigen Pflanzen	
2.4.1.6.1	Abreibungstest auf Indikatorpflanzen	30,50
2.4.1.6.2	Serologischer Virusnachweis im ELISA-Verfahren	41
2.4.2	Untersuchung auf Befall mit Bakterien	
2.4.2.1	allgemeine Befallsfeststellung	7,50
2.4.2.2	Bakteriosen an Kartoffeln	
2.4.2.2.1	Untersuchung auf Bakterienringfäule/Schleimkrankheit, Serienuntersuchung und Einzelerreger je Probe	69
2.4.2.2.2	Aufschlag für zusätzlichen Erregernachweis je Probe	59

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.4.2.3	Bakteriosen an übrigen Pflanzen	
2.4.2.3.1	allgemeine Untersuchung	25,50
2.4.2.3.2	Identifizierung pflanzenpathogener Bakterien	36
2.4.3	Untersuchung auf Befall mit Pilzen	
2.4.3.1	allgemeine Befallsfeststellung	7,50
2.4.3.2	Untersuchung an Pflanzen und Pflanzenteilen, allgemeine Untersuchung je Probe	33
2.4.3.3	Saatgutuntersuchungen, allgemeine Befallsfeststellung bei geringem Befall je weitere angefangene 15 Minuten bei stärkerem Befall bis höchstens je Probe	13 10 51
2.4.3.4	Untersuchung in Erden, Substraten, Wasser	59
2.4.3.5	Biotest mittels Indikatorpflanzen	25,50
2.4.4	Untersuchung auf Befall mit tierischen Schaderregern	
2.4.4.1	Nematoden	
2.4.4.1.1	Probenahme	
2.4.4.1.1.1	Beaufsichtigung der Probennahme je Probe	0,25
2.4.4.1.1.2	Entnahme von Boden, 250 ccm (50 Einstiche) je Probe	1,95
2.4.4.1.1.3	Entnahme von Boden, 100 ccm (20 Einstiche) je Probe	0,80
2.4.4.1.1.4	Kartoffelknollen, 8 kg je Probe	1,80
2.4.4.1.2	Untersuchung auf	
2.4.4.1.2.1	Kartoffelnematoden	
2.4.4.1.2.1.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung	5,90
2.4.4.1.2.1.2	Spülverfahren für Vermehrungskartoffeln je Probe, 250 ccm	1,80
2.4.4.1.2.1.3	Spülverfahren für sonstige Flächen Probe a 250 ccm Probe a 100 ccm	2 1,50
2.4.4.1.2.1.4	Biotest zur Pathotypenfeststellung (je Gefäß)	2,50
2.4.4.1.2.1.5	Kartoffelknollen, Waschtest je Probe	6
2.4.4.1.2.1.6	Boden, Biotest mit 2.000 ccm Boden je ha Feststellung der Zystenbildung	18
2.4.4.1.2.1.7	Untersuchung von Klärschlamm u. a. Abfallprodukten auf Zysten je Probe von 2.000 ccm	25,50
2.4.4.1.2.2	Andere zystenbildende Nematoden	
2.4.4.1.2.2.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung	6

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.4.4.1.2.2.2	Boden, im Spülverfahren	2,50
2.4.4.1.2.2.3	Bestimmung der Art	23
2.4.4.1.2.2.4	Boden, Biotest, bis 2.000 ccm Boden	18
2.4.4.1.2.3	Wurzelgallennematoden	
2.4.4.1.2.3.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung	6
2.4.4.1.2.3.2	Bestimmung der Art	66,50
2.4.4.1.2.3.3	Boden, Biotest, bis 2.000 ccm	18
2.4.4.1.2.4	Übrige Nematoden	
2.4.4.1.2.4.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung	13
2.4.4.1.2.4.2	Bestimmung der Gattung/Art je angefangene 15 Minuten	11
2.4.4.2	Insekten und Milben sowie andere tierische Schaderreger	
2.4.4.2.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung bei Zeitaufwand bis 15 Minuten je weitere angefangene 15 Minuten bei größerem Aufwand bis höchstens je Probe	14 11 50
2.4.4.2.2	Bestimmung der Gattung/Art je angefangene 15 Minuten	11
2.4.4.2.3	Fruchtholzproben, allgemeine Befallsfeststellung je Probe	2,50
2.4.5	Untersuchungen auf nichtparasitäre Ursachen	
2.4.5.1	allgemeine Feststellung, je Probe	7,50
2.4.6	Weiterführende physikalisch-chemische Differenzierung (Elektrophorese) je Probe	61,50
2.5	Warndienst Hinweise, Prognosen, Warnungen je Fachgebiet	
2.5.1	Ackerbau/Grünland	20,50
2.5.2	Gemüsebau/Zierpflanzenbau	20,50
2.5.3	Obstbau	20,50
2.5.4	Baumschulen/Landschaftsgärtnerei	20,50
2.6	Abnahme von Prüfungen einschließlich Zeugnis	
2.6.1	zur Sachkunde (PflSchG)	36
2.6.2	zur Sachkunde (PflSchG) mit eingeschränkter Sachkunde (ChemG)	51
2.6.3	zur eingeschränkten Sachkunde (ChemG) bei nachgewiesenen Vorkenntnissen	36
2.6.4	Nachprüfungsgebühr	36

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.7	Anerkennung und Überprüfung von Kontrollbetrieben für Pflanzenschutztechnik	
2.7.1	Amtliche Anerkennung eines gewerblichen Innungsbetriebes als Kontrollstelle zur Funktionsprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	240,50
2.7.2	Überprüfung der Kontrolltechnik in anerkannten Kontrollstellen nach BBA Richtlinie	186,50
2.8	Erteilung von Genehmigungen	
2.8.1	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen	
2.8.1.1	bis 100 ha Behandlungsfläche	51
2.8.1.2	> 100 bis 500 ha Behandlungsfläche	76,50
2.8.1.3	> 500 bis 1 000 ha Behandlungsfläche	102
2.8.1.4	über 1 000 ha Behandlungsfläche	128
2.8.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstantrag)	
2.8.2.1	ein Standort oder eine Fläche bis 2 000 m ²	36
2.8.2.2	2 bis 5 Standorte oder eine Fläche über 2 000 bis 5 000 m ²	76,50
2.8.2.3	6 bis 20 Standorte oder eine Fläche über 5 000 bis 20 000 m ²	102
2.8.2.4	21 bis 50 Standorte oder eine Fläche über 20 000 bis 50 000 m ²	128
2.8.2.5	über 50 Standorte oder eine Fläche über 50 000 m ²	179
2.8.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiederholungsantrag)	
2.8.3.1	ein Standort oder eine Fläche bis 2 000 m ²	23
2.8.3.2	2 bis 5 Standorte oder eine Fläche über 2 000 bis 5 000 m ²	51
2.8.3.3	6 bis 20 Standorte oder eine Fläche über 5 000 bis 20 000 m ²	66,50
2.8.3.4	21 bis 50 Standorte oder eine Fläche über 20 000 bis 50 000 m ²	87
2.8.3.5	über 50 Standorte oder eine Fläche über 50 000 m ²	115
2.8.4	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall (§ 18 b PflSchG)	
2.8.4.1	Erstantrag	51
2.8.4.2	Folgeantrag	15,50
2.9	Einfuhrkontrolle von Sendungen mit Pflanzenschutzmitteln	
2.9.1	Pflanzenschutzmittel bis 5 kg oder 5 l pro Sendung	8
2.9.2	bis 3 Pflanzenschutzmittel oder bis 50 kg bzw. 50 l pro Sendung	20
2.9.3	bis 5 Pflanzenschutzmittel oder bis 500 kg bzw. 500 l pro Sendung	40

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.9.4	mehr als 5 Pflanzenschutzmittel oder mehr als 500 kg bzw. 500 l pro Sendung	60

Anmerkung:

Bei den Einzelgebühren können weitere Gebühren nach der Tarifstelle 1 der Anlage 1 festgesetzt werden. Soweit eine Amtshandlung Vor-Ort stattfinden muss, wird in Abweichung von Tarifstelle 1.3.3 der Anlage 1 eine Wegstreckenpauschale von 10 EUR erhoben.

3.	Saatgutenerkennung	
3.1	nach der Saatgutverordnung	
3.1.1	Feldbestandsprüfung	Gebühr je angefangenen Hektar
3.1.1.1	bei Getreide zur Erzeugung von Vorstufen/Basissaatgut und Hybridsorten sowie Ölfrüchten, Futterkruzifern und Gemüse im Überwinterungsanbau	20,50
3.1.1.2	bei Hybrid- und Verbundsorten von Ölfrüchten und Futterkruzifern im Überwinterungsanbau	24,50
3.1.1.3	bei allen Übrigen	15,50
3.1.1.4	Nachbesichtigung	50 % der unter 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 genannten Gebühren
3.1.1.5	Wiederholungsbesichtigung mit der Bestätigung des ersten Ergebnisses	wie unter 3.1.1.1 bis 3.1.1.3
3.1.2	Verwaltungstechnische Maßnahmen	
3.1.2.1	Festsetzung einer Betriebsnummer	15,50
3.1.2.2	Prüfung des Mischungsantrages (§ 27)	7,50
3.1.2.3	Prüfung des Antrages auf Zuteilung einer Kennnummer (§ 40 Abs. 6)	7,50
3.1.2.4	Genehmigung des Antrages auf Zulassung von Handelssaatgut je Partie	5
3.1.2.5	Genehmigung des Antrages auf erneute Prüfung der Beschaffenheit (§ 15)	7,50
3.1.2.6	Genehmigung des Antrages auf Wiederverschließung nach einem OECD-System je Partie	7,50
3.1.3	Probenahme	
3.1.3.1	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung je angefangene Stunde für die Tätigkeit eines betriebsfremden Probenehmers mindestens	20,50 41
3.1.4	Prüfung der Beschaffenheit	
3.1.4.1	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je Probe und Entscheidung über die Anerkennung oder Zulassung	
3.1.4.1.1	Getreide, Mais	
3.1.4.1.1.1	Reinheit	7,50
3.1.4.1.1.2	Besatz	4

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.1.4.1.1.3	Keimfähigkeit	7,50
3.1.4.1.1.4	biochemische Prüfung der Lebensfähigkeit (TTC-Schnelltest)	10
3.1.4.1.2	Großkörnige Leguminosen	
3.1.4.1.2.1	Reinheit	3,50
3.1.4.1.2.2	Besatz	4
3.1.4.1.2.3	Keimfähigkeit	10
3.1.4.1.3	Kleinkörnige Leguminosen (Samen so groß wie Rotklee oder größer)	
3.1.4.1.3.1	Reinheit	10
3.1.4.1.3.2	Besatz	7,50
3.1.4.1.3.3	Keimfähigkeit	7,50
3.1.4.1.4	Kleinkörnige Leguminosen (Samen kleiner als Rotklee)	
3.1.4.1.4.1	Reinheit	10
3.1.4.1.4.2	Besatz	7,50
3.1.4.1.4.3	Keimfähigkeit	7,50
3.1.4.1.5	Gräser (außer Weidelgräser, Wiesen-Rohrschwingel und Festulolium)	
3.1.4.1.5.1	Reinheit	10
3.1.4.1.5.2	Besatz	10
3.1.4.1.5.3	Keimfähigkeit	7,50
3.1.4.1.6	Weidelgräser, Wiesen-, Rohrschwingel und Festulolium	
3.1.4.1.6.1	Reinheit	7,50
3.1.4.1.6.2	Besatz	10
3.1.4.1.6.3	Keimfähigkeit	7,50
3.1.4.1.7	Futter- und Zuckerrüben (Normalsaat)	
3.1.4.1.7.1	Reinheit	7,50
3.1.4.1.7.2	Besatz	6
3.1.4.1.7.3	Keimfähigkeit	9
3.1.4.1.8	Futter- und Zuckerrüben (Präzisions- und Monogerm Saatgut)	
3.1.4.1.8.1	Reinheit	7,50
3.1.4.1.8.2	Besatz	6
3.1.4.1.8.3	Keimfähigkeit	14,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.1.4.1.9	Öl- und Faserpflanzen sowie sonstige Futterpflanzen	
3.1.4.1.9.1	Reinheit	10
3.1.4.1.9.2	Besatz	7,50
3.1.4.1.9.3	Keimfähigkeit	7,50
3.1.4.1.10	Gemüse (großsamige Arten wie Hülsenfrüchte, Schwarzwurzeln, Gurken und Kürbis)	
3.1.4.1.10.1	Reinheit	5
3.1.4.1.10.2	Besatz	5
3.1.4.1.10.3	Keimfähigkeit	10
3.1.4.1.11	sonstige Gemüsearten, Arznei- und Gewürzpflanzen, Zierpflanzen	
3.1.4.1.11.1	Reinheit	10
3.1.4.1.11.2	Besatz	7,50
3.1.4.1.11.3	Keimfähigkeit	7,50
3.1.4.1.12	Mischungen	
3.1.4.1.12.1	Reinheit (einschließlich Bestimmung der Artenanteile)	
3.1.4.1.12.1.1	großkörnige Arten	7,50 + 3,50 je Art
3.1.4.1.12.1.2	kleinkörnige Arten	15,50 + 5 je Art
3.1.4.1.12.2	Keimfähigkeit, je Art	10
3.1.4.1.12.3	Reinheit (ohne Bestimmung der Artenanteile)	
3.1.4.1.12.3.1	großkörnige Arten	7,50
3.1.4.1.12.3.2	kleinkörnige Arten	15,50
3.1.4.1.12.4	Keimfähigkeit (Mischprobe)	7,50
3.1.4.2	Untersuchung von Proben ohne Anerkennungs- oder Zulassungsentscheidung	80 % der Gebühr nach 3.1.4.1
3.1.5	Sonstige Beschaffenheitsprüfung	
3.1.5.1	Tausendkornmasse	5
3.1.5.2	Feuchtigkeitsgehalt	5
3.1.5.3	Sortierung	5
3.1.5.4	Hektolitergewicht	5
3.1.5.5	Schwarzbesatz	5
3.1.5.6	Saatwareanteil (mittels maschineller Aufbereitung)	13

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.1.5.7	Bestimmung des Besatzes mit Flughafer	15,50
3.1.5.8	Bestimmung des Bitterstoffgehaltes bei Süßlupinen	10
3.1.5.9	Laborbeizung	5
3.1.5.10	Echtheitsbestimmung	
3.1.5.10.1	mikroskopische Art- und Sortendiagnose	20,50
3.1.5.10.2	fluoreszenzanalytische Prüfung	15,50
3.1.5.11	Kalttest bei Mais	10
3.1.5.12	Gesundheitsprüfung	
3.1.5.12.1	makroskopisch	5
3.1.5.12.2	mikroskopisch	10
3.1.5.13	andere Methoden und Untersuchungen mit besonderem Aufwand zusätzlich je Probe oder Partie	5 bis 128
3.1.6	Sonstige Gebühren	
3.1.6.1	Nachkontrolle der Beschilderung, der Schlagtrennung, Randbemähung je Schlag	30,50
3.1.6.2	Flächenzurückziehung nach erfolgter Anmeldung je angefangenen Hektar	2,50
3.2	nach der Pflanzkartoffelverordnung	
3.2.1	Feldbestandsprüfung	Gebühr je angefangenen Hektar
3.2.1.1	Feldbestandsprüfung und Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 9, 15)	51
3.2.1.2	Nachbesichtigung (§ 10)	25,50
3.2.1.3	Wiederholungsbesichtigung mit der Bestätigung des ersten Ergebnisses	25,50
3.2.2	Beschaffenheitsprüfung	
3.2.2.1	Tätigkeit eines betriebsfremden Probenehmers je angefangene Stunde mindestens	20,50 41
3.2.2.2	besondere Untersuchungen bei der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Maßgabe des Aufwandes zusätzlich je Probe oder Partie	15 bis 77
3.2.3	Sonstige Gebühren	
3.2.3.1	Nachkontrolle der Beschilderung, der Schlagtrennung je Schlag	30,50
3.2.3.2	Nachkontrolle der getrennten Lagerung (§ 6 Abs. 3 Satz 2) je Betrieb	30,50
3.2.3.3	weitere Probenahme einschließlich weiterer Prüfung auf Viruskrankheiten je Probe (§ 15 Abs. 1)	102
3.2.3.4	Festsetzung einer Betriebsnummer	15,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.2.3.5	Flächenzurückziehung nach erfolgter Anmeldung je angefangenen Hektar	2,50
3.3	Elektrophoretische Untersuchungen auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Sortenidentifizierung	
3.3.1	Getreide	
3.3.1.1	Sortenechtheitsbestimmung	111,50
3.3.1.2	Sortenidentifizierung (zusätzlich zur Gebühr 3.3.1.1 je nachgewiesener Fremdsorte)	42
3.3.2	Kartoffeln	
3.3.2.1	Sortenechtheitsbestimmung	44,50
3.3.2.2	Sortenreinheitsbestimmung	85
3.3.2.3	Sortenidentifizierung (zusätzlich zur Gebühr 3.3.2.1 bzw. 3.3.2.2 je nachgewiesener Fremdsorte)	29
4.	Wald- und jagdrechtliche Angelegenheiten	
4.1	Bereitstellung von Walddaten und Forstkarten	
4.1.1	Bereitstellung von Auszügen aus dem Waldverzeichnis nach § 2 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) und § 4 Abs. 3 und 4 Waldverzeichnisverordnung (WaldVerzV)	3 bis 51
4.1.2	Bereitstellung von Ergebnissen der forstlichen Rahmenplanung und anderer Fachplanungen für den Wald nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 LWaldG	10 bis 102
4.2	Verwaltungsentscheidungen nach LWaldG	
4.2.1	Entscheidung über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald nach § 8 Abs. 1 und 6	15 bis 2.556
4.2.2	Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 1	10 bis 102
4.2.3	Entscheidung über die Genehmigung eines Kahlhiebes über 3 Hektar nach § 10 Abs. 3	51
4.2.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Fristverlängerung	
4.2.4.1	zur Wiederaufforstung nach § 11 Abs. 4	25,50
4.2.4.2	zur Ersatzaufforstung zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1	25,50
4.2.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Benutzung fremder Grundstücke, Duldung von Wegen nach § 14 Abs. 4. Bei vorliegendem Notwegerecht vermindert sich die Gebühr auf 30 %.	15 bis 51
4.2.6	Entscheidung eines Antrages über die Erklärung von Wald zu Schutz- oder Erholungswald nach § 16 Abs. 1	26 bis 256
4.2.7	Entscheidung über die Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 18 Abs. 1	26 bis 256
4.2.8	Entscheidung zum Befahren des Waldes nach § 19 Abs. 3	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.2.9	Entscheidung über die Genehmigung zum Zelten, Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen nach § 19 Abs. 4	20,50
4.2.10	Entscheidung über die Genehmigung für eine organisierte sportliche Betätigung nach § 20 Abs. 2	26 bis 767
4.2.11	Ausgabe eines Reitplakettenpaares nach § 20 Abs. 3	15,50
4.2.12	Entscheidung über die Genehmigung zur Anlage und Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 20 Abs. 4	15,50
4.2.13	Entscheidung über die Genehmigung zur gewerblichen Entnahme von Streu nach § 21 Abs. 3 Satz 2	51
4.2.14	Entscheidung über die Genehmigung zum Sperren von Wald nach § 22 Abs. 2	15 bis 256
4.2.15	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb einer Feuerstätte nach § 26 Abs. 5	10 bis 51
4.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
4.3.1	Entscheidung über die Anerkennung eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 18 BWaldG i. V. m. § 49 Abs. 2 LWaldG	13
4.3.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 22 BGB i. V. m. § 19 BWaldG als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	13
4.3.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Satzungsänderung eines anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 33 BGB Abs. 2 und § 49 Abs. 2 LWaldG	13
4.3.4	Entscheidung über die Genehmigung eines Antrages des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses zur Auflösung nach § 41 BGB und § 49 Abs. 2 LWaldG	7,50
4.4	Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdaufseherprüfung	
4.4.1	Jägerprüfung	128
4.4.1.1	Jägerprüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen zum Erwerb eines Falknerjagdscheines	46
4.4.1.2	nicht belegt	
4.4.2	Falknerprüfung	128
4.4.3	Jagdaufseherprüfung	79
4.4.4	Freistellungsbescheinigung zur Teilnahme an der Jägerprüfung/Falknerprüfung in einem anderen Bundesland	25,50
4.5	Jagdscheine	
4.5.1	Ausstellung eines Ein-Jahresjagdscheines/Ein-Jahresjagdscheines für Ausländer	30,50
4.5.2	Ausstellung eines Zwei-Jahresjagdscheines	51
4.5.3	Ausstellung eines Drei-Jahresjagdscheines	76,50
4.5.4	Ausstellung eines Ein-Jahresjagdscheines für Jugendliche	10
4.5.5	Ausstellung eines Zwei-Jahresjagdscheines für Jugendliche	18

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.5.6	Ausstellung eines Tagesjagdscheines/Tagesjagdscheines für Jugendliche/ Tagesjagdscheines für Ausländer	15,50
4.5.7	Eintragungen über Jagdflächen in den Jagdschein bei nicht gleichzeitiger Beantragung des Jagdscheins	10
4.5.8	Ausstellung eines Ein-Jahresfalknerjagdscheines	10
4.5.9	Ausstellung eines Zwei-Jahresfalknerjagdscheines	18
4.5.10	Ausstellung eines Drei-Jahresfalknerjagdscheines	25,50
4.5.11	Ausstellung eines Ein-Jahresfalknerjagdscheines für Jugendliche	7,50
4.5.12	Ausstellung eines Zwei-Jahresfalknerjagdscheines für Jugendliche	10
4.5.13	Ausstellung eines Tagesfalknerjagdscheines/Tagesfalknerjagdscheines für Jugendliche	5
4.5.14	Zweitausstellung (Ersatz) eines Jagdscheines bzw. Prüfungszeugnisses	25,50
4.6	Jagdbezirke	
4.6.1	Abrundung von Jagdbezirken	
4.6.1.1	mit Ortsbegehung	56
4.6.1.2	ohne Ortsbegehung	30,50
4.6.2	Festlegung von Jägernotwegen	
4.6.2.1	mit Ortsbegehung	56
4.6.2.2	ohne Ortsbegehung	20,50
4.6.3	Erklärung von Grundflächen zu Eigenjagdbezirken	76,50
4.6.4	Genehmigung der Zusammenlegung und/oder Teilung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken	51
4.6.5	Genehmigung der Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirks	25,50
4.6.6	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken	
4.6.6.1	mit Ortsbegehung	76,50
4.6.6.2	ohne Ortsbegehung	25,50
4.6.7	Feststellung von Jagdbezirken nach § 2 Brandenburgisches Landesjagdgesetz (LJagdG Bbg)	26 bis 256
4.7	Jagdausübung	
4.7.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen für Beizzwecke	30,50
4.7.2	Ausnahmegenehmigung zum Schießen aus Kraftfahrzeugen	25,50
4.7.3	Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach § 5 LJagdG Bbg	20,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.7.4	Genehmigung zum Gebrauch von Schusswaffen in befriedeten Bezirken nach § 5 LJagdG Bbg	5
4.7.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 19 Abs. 1 (Sachliche Verbote) Bundesjagdgesetz (BJagdG)	25,50
4.7.6	Genehmigung von jagdlichen Einrichtungen im 75 m-Bereich der Reviergrenze	38,50
4.7.7	Entscheidung über die Genehmigung zur Aufhebung der Schonzeit nach	
4.7.7.1	§ 32 Abs. 3 Nr. 1 LJagdG Bbg	15,50
4.7.7.2	§ 32 Abs. 4 Nr. 2 LJagdG Bbg	25,50
4.8	Sonstige jagdliche Amtshandlungen	
4.8.1	Bestätigung eines Jagdaufsehers nach § 39 LJagdG Bbg	25,50
4.8.2	Zulassung einer Ausnahme vom Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 BJagdG	25,50
4.8.3	Genehmigung zum Aussetzen von Tierarten in der freien Wildbahn zum Zweck der Einbürgerung bzw. Stützung eines vorhandenen Bestandes nach § 43 LJagdG Bbg	41
4.8.4	Ausstellung eines Jagdschutzausweises für Jagdschutzberechtigte nach § 39 LJagdG Bbg	25,50
4.8.5	Genehmigung von Eingewöhnungs-, Fang- und Quarantänegattern nach § 21 LJagdG Bbg	30,50
4.8.6	Genehmigung des Wildabschlusses in gezäunten Gebieten während der Schonzeit nach § 42 LJagdG Bbg	25,50
4.8.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Inbesitznahmeverbot nach § 2 Abs. 5 sowie von der Beschränkung der Anzahl gehaltener Greife und Falken nach § 3 Abs. 4 Bundeswildschutzverordnung	30,50
4.8.8	Kennzeichnung von Greifen und Falken nach § 3 Abs. 3 Bundeswildschutzverordnung	15,50
4.9	Gebühren für Amtshandlungen nach Forstsaatgutgesetz (FSaatG) Untersagung der Fortführung eines Forstsaamen-/Forstpflanzenbetriebes nach § 18 Abs. 4 oder Aufhebung dieses Betriebsverbotes	51 bis 102
5.	Futtermittelüberwachung	
5.1	Anerkennung	
5.1.1	Amtliche Anerkennung oder Wiederanerkennung von Betrieben für die Mischfutterherstellung (§ 29 Abs. 1 FMV) je Betriebsstätte für anerkennungsbedürftige Betriebe (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 FMV)	256 bis 767
5.1.2	Amtliche Anerkennung oder Wiederanerkennung von Betrieben für die Herstellung von Vormischungen (§ 29 Abs. 1 FMV) je Betriebsstätte für anerkennungsbedürftige Betriebe (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 FMV)	256 bis 767
5.1.3	Amtliche Anerkennung oder Wiederanerkennung von Betrieben für die Herstellung von Leistungsförderern und Zusatzstoffen (§ 29 Abs. 1 FMV) je Betriebsstätte für anerkennungsbedürftige Betriebe (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 FMV)	256 bis 767

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.1.4	Besondere Genehmigung für anerkennungsbedürftige Betriebe (§ 29 a Abs. 1 und 2 FMV)	26 bis 256
5.1.5	Amtliche Anerkennung (§ 29 Abs. 2 FMV) von Handelsbetrieben, für anerkennungsbedürftige Betriebe je Betriebsstätte (§ 28 Abs. 2 FMV)	26 bis 256
5.1.6	Amtliche Anerkennung (§ 29 Abs. 2 FMV) von Handelsbetrieben, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus einem Drittland handeln, für anerkennungsbedürftige Betriebe je Betriebsstätte (§ 28 Abs. 3 FMV)	51 bis 307
5.1.7	Amtliche Anerkennung oder Wiederanerkennung eines Lagers, in dem proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe von Fischen lagern, die zur Herstellung von Futtermitteln von bestimmten Nutztieren bestimmt sind (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 b Verfütterungsverbotsverordnung)	51 bis 256
5.1.8	Amtliche Anerkennung oder Wiederanerkennung eines Betriebes, der Futtermittel herstellt, die proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe von Fischen enthalten (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 a Verfütterungsverbotsverordnung)	250 bis 500
5.2	Registrierung	
5.2.1	Amtliche Registrierung (§ 31 Abs. 1 FMV) von registrierungsbedürftigen Betrieben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 FMV)	51 bis 307
5.2.2	Besondere Genehmigung für registrierungsbedürftige Betriebe (§ 31 Abs. 1 und 2 FMV)	26 bis 256
5.2.3	Amtliche Registrierung (§ 31 Abs. 1 FMV) von Handelsbetrieben, für registrierungsbedürftige Betriebe je Betriebsstätte (§ 30 Abs. 2 FMV)	26 bis 256
5.2.4	Amtliche Registrierung (§ 31 Abs. 2 FMV) von Handelsbetrieben, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus einem Drittland handeln, für registrierungsbedürftige Betriebe je Betriebsstätte (§ 30 Abs. 3 FMV)	26 bis 256
5.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 5 FMG	51 bis 256
5.4	Gutachten nach § 15 Abs. 1 Satz 3 FMG, je nach Partiegroße	51 bis 256
6.	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
6.1	Gebühren in Bezug auf das Berufs- und Standesrecht	
6.1.1	Approbation	
6.1.1.1	Erteilung der Approbation für Tierärzte nach §§ 4, 15a der Bundes-Tierärzteordnung	102 bis 256
6.1.1.2	Rücknahme oder Widerruf der Approbation, Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung	51 bis 102
6.1.1.3	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung	102
6.1.2	Berufserlaubnis	
6.1.2.1	Erteilung der Berufserlaubnis für Tierärzte nach § 11 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung	102
6.1.2.2	Verlängerung der Berufserlaubnis für Tierärzte nach § 11 Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung	51

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.1.2.3	Bescheinigung nach § 11a Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung	25,50
6.1.2.4	Befähigungszeugnis für den tierärztlichen Staatsdienst nach § 16 Abs. 1 der Amtstierärzteprüfungsverordnung	102
6.1.2.5	Abnahme der Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung	153,50
6.1.2.6	Anerkennung der Gleichwertigkeit eines außerhalb des Landes Brandenburg erworbenen Befähigungszeugnisses für den tierärztlichen Staatsdienst	76,50
6.1.2.7	Zulassung von Weiterbildungsstätten für Tierärzte nach § 40 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes	76,50
6.1.2.8	Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich Geprüfte Lebensmittelchemikerin/Staatlich Geprüfter Lebensmittelchemiker“	102
6.1.2.9	Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung, Fortbildung und bestandene Prüfung	25,50
6.1.2.10	Ausstellung einer Ersatzurkunde	51
6.2	Gebühren für Beratungstätigkeit und die Erstellung von Gutachten	
6.2.1	einfache Bescheinigung, einfache Befundung, einfache schriftliche Erläuterung	4 bis 20
6.2.2	Beratungstätigkeit ohne Untersuchung	20 bis 128
6.2.3	Gutachten, Untersuchungsbericht	31 bis 256
6.2.4	umfangreiche wissenschaftliche Gutachten	51 bis 358
6.3	Gebühren für Grenzkontrollen bei Lebendtieren und bestimmten Erzeugnissen	
6.3.1	Tierart	
6.3.1.1	Klauentiere, Einhufer, Geflügel, Kaninchen, Kleinwild (Haar- und Federwild) Tonne mindestens jedoch je Sendung	5 30
6.3.1.2	Hunde, Katzen, Affen, Halbaffen, Frettchen, Füchse, Nerze Tier mindestens jedoch je Sendung	5 30
6.3.1.3	Vögel, Bienen, Nagetiere, Reptilien, andere Wirbellose, andere Zootiere Haltungseinheit mindestens jedoch je Sendung	7,50 15,50
6.3.1.4	Tiere der Aquakultur Tonne mindestens jedoch je Sendung	5 29
6.3.1.5	sonstige Tierarten Sendung	bis 102 29
6.3.2	Erzeugniskategorien	
6.3.2.1	Fleisch von Klauentieren und Einhufern Tonne mit Knochen mindestens jedoch je Sendung	5 30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.3.2.2	Geflügelfleisch Tonne mit Knochen mindestens jedoch je Sendung	5 30
6.3.2.3	Fleisch erlegten Wildes Tonne mit Knochen mindestens jedoch je Sendung	5 30
6.3.2.4	Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild Tonne mit Knochen mindestens jedoch je Sendung	5 30
6.3.2.5	Fischereierzeugnisse Tonne mindestens jedoch je Sendung	5 30
6.3.2.6	andere Lebensmittel Tonne mindestens jedoch je Sendung	5 30
6.3.2.7	Waren, die keine Lebensmittel sind	30 bis 76
6.3.3	Ergänzende und abweichende Gebührenregelungen	
6.3.3.1	Von den unter Nummer 6.3.1 und 6.3.2 genannten Beträgen kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abgewichen werden	
6.3.3.2	Gebühren für weitergehende Laboruntersuchungen Zusätzliche Laboruntersuchungen werden nach den Gebühren der Nummer 6.4 berechnet	
6.3.3.3	Gebühren bei der Durchfuhr von Waren Die Gebühren im Rahmen der Durchfuhrkontrolle von Waren werden jeweils um 30 vom Hundert reduziert	
6.3.3.4	Gebühren bei reduzierter Kontrollhäufigkeit Bei durch die EU-Kommission festgelegten reduzierten Kontrollhäufigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe der entsprechenden EU-rechtlichen Regelungen erhoben	
6.3.3.5	Gebühren bei Äquivalenzabkommen Für die Kontrolle von Sendungen aus Drittländern, mit denen Äquivalenzabkommen geschlossen sind, werden die in dem Abkommen festgelegten Pauschalgebühren berechnet	
6.3.4	Quarantänemaßnahmen Sie umfassen die Unterbringung, Haltung und Pflege der Tiere. Die Gebühren sind berechnet pro Tier und Tag. Die Gebühr verdoppelt sich am Sonnabend, Sonntag, Feiertag.	
6.3.4.1	Einhufer	13
6.3.4.2	Rinder, Wildklauentiere	7,50
6.3.4.3	Jungrinder	5
6.3.4.4	Kälber, Schafe, Schweine	3
6.3.4.5	Hunde bis 10 kg bis 30 kg über 30 kg	5 7 8,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.3.4.6	Katzen, Füchse, Nerze, Frettchen	4
6.3.4.7	Kaninchen, Hasen	1,50
6.3.4.8	Vögel, Wellensittiche	0,80
6.3.4.9	Nymphensittiche und Größere (Vögel, Papageien, Sittiche), Geflügel	1
6.3.5	Lagerung von Waren Dazu gehört der Transport zum Lagerort und das Be- und Entladen mit Hilfe von entsprechender Ladetechnik. Die Gebühren sind berechnet pro Tag. Sie verdoppeln sich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.	
6.3.5.1	Waren bis einschließlich 1 t pro kg	1 mindestens 10, höchstens 26
6.3.5.2	Waren über 1 t pro t	15,50 mindestens 26
6.4	Gebühren für Untersuchungen/Analysen Alle Gebühren für Untersuchungen/Analysen schließen die Auswertung der Ergebnisse und eine Mitteilung des Untersuchungsbefundes ein.	
6.4.1	pathologisch-morphologische Untersuchungen	
6.4.1.1	Sektionen einschließlich pathologisch-anatomischer Befunderhebung/Tierkörper bzw. Fötus	1 bis 31
6.4.1.2	pathologisch-anatomische Untersuchungen/Organe	1 bis 5
6.4.1.3	histologische Untersuchungen nach Aufwand	3 bis 10
6.4.1.4	immunhistologische Untersuchungen einschließlich immunfluoreszenzhistologische und immunhistochemische Untersuchungen	6 bis 41
6.4.1.5	Histometrie	20 bis 41
6.4.1.6	Elektronenmikroskopische Untersuchungen	10 bis 51
6.4.2	mikroskopisch-bakteriologische Untersuchungen	
6.4.2.1	mikroskopische Untersuchungen	
6.4.2.1.1	mikroskopische Untersuchungen/Nativpräparat monochromatisch	0,50 bis 1,50
6.4.2.1.2	mikroskopische Untersuchungen/polychromatisch u. a. Blutbild	1,50 bis 2,50
6.4.2.2	kulturelle/biochemische Verfahren	
6.4.2.2.1	einfache kulturelle Keimanzüchtung aerob/Platte	1 bis 2,50
6.4.2.2.2	einfache kulturelle Keimanzüchtung mikroaerophil/anaerob/Platte	1 bis 5
6.4.2.2.3	Keimanreicherung	
6.4.2.2.3.1	Voranreicherung	2,50
6.4.2.2.3.2	Anreicherung/Keim	5 bis 8

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.4.2.2.4	kulturelle Keimdiffenzierung einfach (aerob, mikroaerophil)	1
6.4.2.2.5	kulturelle, biochemische Keimdiffenzierung (aerob, mikroaerophil, anaerob)	3 bis 51
6.4.2.2.6	Resistenzbestimmung/Keim/Wirkstoff	0,50
6.4.2.2.7	bakteriologischer Hemmstoffnachweis	7,50
6.4.2.2.8	Keimzahlbestimmung quantitativ (aerob, anaerob)	10 bis 41
6.4.2.2.9	Keimzahlbestimmung qualitativ	5 bis 10
6.4.2.2.10	Titerbestimmung/MPN/Keim	10 bis 20
6.4.2.2.11	mykologische Untersuchung	2,50 bis 5
6.4.2.2.12	mykologisch aufwendige Untersuchung mit Keimzahlbestimmung	10 bis 15
6.4.2.3	Tierversuch (abhängig von Tierart)	1,50 bis 77
6.4.3	parasitologische Untersuchungen	
6.4.3.1	mikroskopische Substratuntersuchung	1,50 bis 10
6.4.3.2	Flotation-, Auswander-, Sedimentationsverfahren	1,50 bis 2,50
6.4.3.3	Oozystenählverfahren OPG, Eizählverfahren EPG	5
6.4.3.4	mikroskopische, morphologische Bestimmung von Entwicklungsstadien	5
6.4.3.5	Larvenkultur	5
6.4.3.6	Bienenuntersuchungen je Bienenvolk	1,50 bis 26
6.4.3.7	Ektoparasiten	2,50
6.4.3.8	Speziesdiffenzierung (Endo-/Ektoparasiten, Schädlinge)	5
6.4.3.9	Spezialuntersuchungen (u. a. Weidegras)	10
6.4.4	Serologische/Virologische Untersuchungen	
6.4.4.1	Virus-Isolierung (Brutei/Zellkultur)	5 bis 26
6.4.4.2	Hämagglutination	1,50
6.4.4.3	Agglutination oder Mikroagglutination	0,50 bis 2,50
6.4.4.4	ABR	0,50
6.4.4.5	KBR	2,50 bis 5
6.4.4.6	Präzipitation	2,50 bis 10
6.4.4.7	Serumneutralisation	0,80 bis 3
6.4.4.8	Titration (Serum/Virus)	2,50 bis 10
6.4.4.9	Immunfluoreszenzserologie	2,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.4.4.10	Zytofluorometrie	0,50 bis 26
6.4.4.11	ELISA qualitativ, Antigen, Antikörper	1,50 bis 8
6.4.4.11.1	ELISA quantitativ	15 bis 31
6.4.5	Klinisch-chemische Substratbestimmung	1 bis 8
6.4.5.1	Trächtigkeitstests	2,50 bis 10
6.4.6	Spermatologische Laboruntersuchungen	1 bis 8
6.4.7	Impfstoffherstellung/je Liter	41 bis 102
6.4.8	Tiergesundheitsdienst/Tierseuchenbekämpfungsdienst	
6.4.8.1	Betriebsbesuch, Grundgebühr	15,50
6.4.8.2	Bestandsuntersuchung in Abhängigkeit von der Betriebsgröße	15 bis 77
6.4.8.3	Vatertieruntersuchung	10 bis 46
6.4.8.4	bauhygienische Untersuchungen und Beurteilungen	51 bis 307
6.4.8.5	Gewässeruntersuchungen	1 bis 26
6.4.9	Allgemeine und sensorische Untersuchungen	
6.4.9.1	sensorische Untersuchungen	
6.4.9.1.1	einfach	13
6.4.9.1.2	mit erhöhtem Aufwand/küchenmäßiger Zubereitung	23
6.4.9.2	Prüfung der rechtmäßigen Kennzeichnung	13
6.4.9.3	präparative Gravimetrie	23
6.4.9.4	Lagerversuch	13
6.4.9.5	Pollenanalyse	38,50
6.4.10	Chemische und physikalische Untersuchungen	
6.4.10.1	Probenaufbereitung	
6.4.10.1.1	einfach (mit Waschen, Zerkleinern, Mischen, Einwaage etc.)	20,50
6.4.10.1.2	zuzüglich einfacher Aufschluss, Extraktion, Klärung, Zentrifugierung, Filtrierung	30,50
6.4.10.1.3	Probenaufbereitung zur Bestimmung spezieller Stoffe mit Anreicherung und Reinigung	46
6.4.10.2	Einfacher qualitativer Nachweis von Substanzen	5
6.4.10.3	einfache Messungen und Untersuchungen (u. a. Länge, Dicke, Volumen, Temperatur, Wägung, Dichte mit Aerometer, Druck etc.)	10
6.4.10.4	aufwendige Messungen und Untersuchungen (u. a. Dichte mit Pyknometer, Rauchpunkt, Siedepunkt, Schmelzpunkt, Gefrierpunkt etc.)	20,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.4.10.5	Trocknung	
6.4.10.5.1	einfach	15,50
6.4.10.5.2	Gefriertrocknung	38,50
6.4.10.6	Veraschung	15,50
6.4.10.7	Destillation	30,50
6.4.10.8	Extraktion	20,50
6.4.10.9	Gravimetrie	20,50
6.4.10.10	immunchemische Verfahren	
6.4.10.10.1	Fluoreszenz-Immuno-Essay	
6.4.10.10.1.1	qualitativ	10
6.4.10.10.1.2	quantitativ	30,50
6.4.10.10.2	Lumineszenz-Immuno-Essay	
6.4.10.10.2.1	qualitativ	10
6.4.10.10.2.2	quantitativ	30,50
6.4.10.10.3	Radio-Immuno-Essay	
6.4.10.10.3.1	qualitativ	10
6.4.10.10.3.2	quantitativ	30,50
6.4.10.10.4	Doppeldiffusion nach Ouchterlony	15,50
6.4.10.10.5	immunchemische Schnelltests	15,50
6.4.10.11	Maßanalyse	
6.4.10.11.1	einfach	15,50
6.4.10.11.2	aufwendig	41
6.4.10.12	Spektroskopie	
6.4.10.12.1	Röntgenfluoreszenzspektroskopie	84,50
6.4.10.12.2	Kernresonanzspektroskopie	209,50
6.4.10.12.3	Infrarotspektroskopie	87
6.4.10.12.4	Flammenphotometrie	15,50
6.4.10.12.5	Photometrie	
6.4.10.12.5.1	einfach	20,50
6.4.10.12.5.2	aufwendig	46

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.4.10.12.6	Atom-Absorptions-Spektrometrie	30,50
6.4.10.12.7	Refraktometrie	10
6.4.10.12.8	Polarimetrie	15,50
6.4.10.12.9	Fluoreszenzmessung	28
6.4.10.12.10	Lumineszenzanalyse	15,50
6.4.10.13	elektrochemische Messungen	
6.4.10.13.1	einfach (Leitfähigkeit, Redoxpotential)	5
6.4.10.13.2	aufwendig	36
6.4.10.14	Elektrophorese	
6.4.10.14.1	elektrophoretisches Verfahren, quantitativ	46
6.4.10.14.2	elektrophoretisches Verfahren, qualitativ	20,50
6.4.10.15	PCR/Gensondentechnik	26 bis 153
6.4.10.16	enzymatische Bestimmung	25,50
6.4.10.17	Chromatographie	
6.4.10.17.1	Papierchromatographie/Übersicht	20,50
6.4.10.17.1.1	jede weitere Komponente	10
6.4.10.17.2	Dünnschichtchromatographie	
6.4.10.17.2.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	36
6.4.10.17.2.2	quantitativ, jede weitere Komponente	13
6.4.10.17.3	Gaschromatographie	
6.4.10.17.3.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,50
6.4.10.17.3.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.10.17.4	Gaschromatographie-Massenspektrometrie	
6.4.10.17.4.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	179
6.4.10.17.4.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.10.17.5	Gaschromatographie-Hochauflös. Massenspektrometrie	
6.4.10.17.5.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	434,50
6.4.10.17.5.2	quantitativ, jede weitere Komponente	51
6.4.10.17.6	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie	
6.4.10.17.6.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.4.10.17.6.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.10.17.7	Flüssigkeitschromatographie-Massenspektrometrie	
6.4.10.17.7.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,50
6.4.10.17.7.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.10.17.8	Flüssigkeitschromatographie-Hochauflös. Massenspektrometrie	
6.4.10.17.8.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	434,50
6.4.10.17.8.2	quantitativ, jede weitere Komponente	51
6.4.10.17.9	Kapillarelektrophorese	
6.4.10.17.9.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,50
6.4.10.17.9.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,50
6.4.11	BSE-Schnelltest	36 bis 66
6.5	Gebühren auf Grund des Tierseuchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.5.1	Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute nach § 17c Abs. 4 des Tierseuchengesetzes	26 bis 153
6.5.2	Erlaubnis zum Verkehr mit Tierseuchenerregern nach § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes	77 bis 511
6.5.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 17c des Tierseuchengesetzes	51 bis 511
6.5.4	Änderung, Erweiterung oder Widerruf der Genehmigung nach § 17c des Tierseuchengesetzes	30,50
6.5.5	Erlaubnis zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17d des Tierseuchengesetzes	77 bis 256
6.5.6	Änderung, Erweiterung oder Widerruf der Genehmigung nach § 17d des Tierseuchengesetzes	30,50
6.5.7	Untersuchung von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen mit oder ohne Gesundheitsbescheinigung	
6.5.7.1	Einhufer, Rinder und Großwild Einzelgebühr	13 bis 128 2
6.5.7.2	Kälber, Schweine über 25 Kilogramm, Schafe Einzelgebühr	13 bis 102 2
6.5.7.3	Schweine unter 25 Kilogramm, Ziegen, Edelpelztiere, Kaninchen, Affen, Halbaffen, Wild vergleichbarer Größe, andere Kleintiere Einzelgebühr	5 bis 77 0,50
6.5.7.4	Hunde, Hauskatzen Einzelgebühr	5 bis 51 2

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.5.7.5	Ziervögel, die keine Psittaciden sind Einzelgebühr	5 bis 51 1,50
6.5.7.6	Psittaciden Einzelgebühr	10 bis 77 2,50
6.5.7.7	Reisebrieftauben bis 100 Tiere	8 bis 18
6.5.7.8	sonstiges Geflügel bis 100 Tiere	8 bis 77
6.5.7.9	Wanderschafherden bis 200 Tiere	10 bis 20
6.5.7.10	Wanderbienenvölker gemäß § 5 Bienenseuchen-Verordnung	2,50 bis 15
6.5.7.11	Zierfische, Süßwasserfische je Haltungseinheit Einzelgebühr	13 bis 51 5
6.5.7.12	tierische Teile oder Erzeugnisse, soweit keine Lebensmittel je Sendung	2,50 bis 13
6.5.8	amtstierärztliche Bestätigung der Identität eines Tieres	2,50
6.5.9	Kennzeichnung von Tieren durch Ohrmarken oder Tätowierungen, je Kennzeichnung	2,50
6.5.10	Beaufsichtigung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen nach dem Tierseuchengesetz	
6.5.10.1	Viehmärkte, Absatzveranstaltungen	13 bis 256
6.5.10.2	Tierschauen, Tierversteigerungen, Sportveranstaltungen mit Tieren, Tieraustellungen	13 bis 256
6.5.10.3	öffentliche Schlachthöfe, gewerbliche Schlachthäuser, Geflügelschlächtereien, Molkereien, Besamungsstationen, gewerbliche Mästereien, Embryo-Transfer- einrichtungen, Massentierhaltungen, Zuchttierhaltungen, Zoologische Gärten, Zoologische Handlungen, Quarantäneeinrichtungen, Anlagen zur Futtermittel- herstellung	13 bis 256
6.5.10.4	Betriebe und Einrichtungen, die Sera, Impfstoffe oder Antigene herstellen nach § 17c des Tierseuchengesetzes	13 bis 256
6.5.10.5	Prüfung der Sachkunde von Züchtern und Händlern für Psittaciden nach § 17g des Tierseuchengesetzes und Überprüfung der Räumlichkeiten	13 bis 77
6.5.10.6	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit, Unbedenklichkeit oder Desinfektion insbesondere von Beständen, Herkunftsgebieten, Gegenständen, Fahrzeugen, Packmaterial ohne Untersuchung	5 bis 26
6.5.10.7	Untersuchung eines Hundes zur Genehmigung der Einsperrung sowie für jede weitere Untersuchung während der Beobachtungszeit im Rahmen der Tollwutbekämpfung Einzelgebühr	5 bis 15 5
6.5.10.8	Untersuchung von Pferden bei Beschälseuchengefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten je Pferd Einzelgebühr	5 bis 15 5
6.5.10.9	Untersuchung von Tieren, die zur Impfstoffgewinnung gedient haben, zur Veräußerung oder anderweitigen Verwendung je Tier	7,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.5.10.10	Überprüfung einer Erhitzungsanlage zur Zulassung nach § 24a der Viehverkehrs-Verordnung	26 bis 77
6.5.10.11	Ausnahmezulassung zur Fütterung von Speise- und Schlachtabfällen bei zugelassenen Erhitzungsverfahren nach § 24a der Viehverkehrs-Verordnung	26 bis 41
6.5.11	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 der Tierimpfstoff-Verordnung	51 bis 153
6.5.12	Änderung, Erweiterung oder Widerruf der Ausnahmegenehmigung nach § 34 der Tierimpfstoff-Verordnung	30,50
6.5.13	Genehmigungen für Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von lebenden Tieren, tierischen Rohstoffen, tierischen Erzeugnissen nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften	
6.5.13.1	Lebende Tiere	
6.5.13.1.1	Rinder, Einhufer und andere Großtiere bis zu 100 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,70
	weitere Tiere je Tier	0,35
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	256
6.5.13.1.2	Schweine, Wildschweine, Kälber bis zu 100 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,35
	weitere Tiere je Tier	0,20
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	256
6.5.13.1.3	Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild, Ferkel bis zu 200 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,20
	weitere Tiere je Tier	0,08
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	256
6.5.13.1.4	Hunde und Hauskatzen je Tier	
	Einzelgebühr	0,50
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.13.1.5	Affen, Halbaffen je Tier	
	Einzelgebühr	1
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.13.1.6	Hasen, Kaninchen, Frettchen, Füchse und Nerze je Tier	
	Einzelgebühr	0,25
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.13.1.7	Geflügel	
6.5.13.1.7.1	Haus- und Wildgeflügel bis zu 1 000 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,02
	weitere Tiere je Tier	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	179

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.5.13.1.7.2	Eintagsküken bis zu 1 000 Tieren je Tier	
	Einzelgebühr	0,02
	weitere Tiere je Tier	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
6.5.13.1.8	Psittaciden	
6.5.13.1.8.1	Wellensittiche und sonstige Kleinsittiche je Tier	
	Einzelgebühr	0,08
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.13.1.8.2	Papageien und andere Groß-Psittaciden je Tier	
	Einzelgebühr	0,15
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.13.1.9	sonstige Vögel je Tier	
	Einzelgebühr	0,15
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.13.1.10	Bienen	
6.5.13.1.10.1	Bienenköniginnen mit Volk, je Volk	
	Einzelgebühr	0,70
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	51
6.5.13.1.10.2	Bienenköniginnen mit Begleitbienen je 10 Bienenköniginnen	
	Einzelgebühr	0,70
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	51
6.5.13.1.11	Süßwasserfische je Tonne	
	Einzelgebühr	10
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
6.5.13.2	Waren von geschlachteten und erlegten Tieren	
6.5.13.2.1	Fleisch für den menschlichen Verzehr je kg	
	Einzelgebühr	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
6.5.13.2.2	tierische Teile zur Herstellung von Tiernahrung je kg	
	Einzelgebühr	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
6.5.13.2.3	tierische Teile für pharmazeutische oder technische Zwecke je kg	
	Einzelgebühr	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.5.13.3	Bruteier je 100 Stück Einzelgebühr Mindestgebühr Höchstgebühr	0,15 10 153
6.5.13.4	Sperma, Embryonen, Eizellen je 100 Portionen/Stück Einzelgebühr Mindestgebühr Höchstgebühr	10 10 153
6.5.13.5	Sera, Impfstoffe, Tierseuchenerreger, sonstige Stoffe	10 bis 77
6.5.13.6	sonstige Ein- und Durchfuhrgenehmigungen sowie Genehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen	10 bis 256
6.5.14	Zulassung eines Betriebes zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
6.5.14.1	nach § 2 der Futtermittelherstellungsverordnung	51 bis 205
6.5.14.2	nach § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	51 bis 205
6.5.14.3	nach § 14 der Fischseuchen-Verordnung	51 bis 205
6.5.15	Probennahme, Impfung, allergischer Test	2,50 bis 5
6.5.16	Ausgabe von Ohrmarken und Tierpässen je Stück	2,50 bis 3
6.5.17	Zulassung eines Betriebes nach §§ 15a, 15b oder 15c der Viehverkehrsordnung	51 bis 205
6.5.18	Kennzeichnung eines Pferdes nach § 24 k Satz 3 der Viehverkehrsordnung	80
6.6	Gebühren auf Grund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.6.1	Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	25,50
6.6.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	30,50
6.6.3	Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	51
6.6.4	Zulassung von Ausnahmen nach den §§ 3 und 13 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung	25,50
6.6.5	Prüfung und Genehmigung der Verfahren nach § 5 gemäß § 13 der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung	51 bis 102
6.7	Gebühren auf Grund des Tierschutzgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.7.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein betäubungsloses Schlachten (Schächten) nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes	25,50
6.7.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Betäubung warmblütiger Tiere durch Nichttierärzte nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	25,50
6.7.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes	25,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.7.4	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes	128
6.7.5	Untersagung der Durchführung von Tierversuchsvorhaben nach § 8a Abs. 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes	51
6.7.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Bestellung zum Tierschutzbeauftragten nach § 8b Abs. 2 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	25,50
6.7.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Tierversuchen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes	25,50
6.7.8	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht speziell für Tierversuche gezüchteten Tieren nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 des Tierschutzgesetzes	102
6.7.9	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes	26 bis 102
6.7.10	Prüfung der Sachkunde nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a des Tierschutzgesetzes	13 bis 26
6.7.11	Prüfung der räumlichen Voraussetzungen für die Zucht und Haltung von Tieren nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes	13 bis 26
6.7.12	Untersagung der Ausübung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes	13
6.7.13	Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren als Versuchstiere nach § 11a Abs. 4 des Tierschutzgesetzes	25,50
6.7.14	Bestätigung des Transportplans nach § 34 Abs. 2 der Tierschutztransportverordnung	10
6.7.15	Ausstellung einer Transportbescheinigung nach § 34 Abs. 8 der Tierschutztransportverordnung	10
6.7.16	Ausstellung einer Grenzüberschreitungsbefreiung nach § 40 der Tierschutztransportverordnung	5
6.7.17	Abnahme der Prüfung der Sachkunde nach § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung oder § 13 Abs. 4 der Tierschutztransportverordnung	25,50
6.7.18	Ausstellung einer Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung oder § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung	25,50
6.7.19	Entzug einer Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 8 der Tierschutz-Schlachtverordnung oder § 13 Abs. 8 der Tierschutztransportverordnung	25,50
6.7.20	Befristete Zulassung von Betäubungs- oder Tötungsverfahren nach § 14 Nr. 1 und 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung	10 bis 51
6.7.21	Kontrolle eines Tiertransportes gemäß Verordnung (EG) Nr. 615/98	26 bis 51
6.8	Gebühren auf Grund des Arzneimittelgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.8.1	Erteilung einer amtlichen Anerkennung nach § 9 der Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe	153,50
6.8.2	Erteilung einer Herstellungserlaubnis nach § 13 des Arzneimittelgesetzes	102 bis 256
6.8.3	Erteilung einer Änderungserlaubnis nach § 17 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes	26 bis 102

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.8.4	Abnahmebesichtigung, Nachbesichtigung oder Überprüfung der tierärztlichen Hausapotheken bzw. Nebenstellen oder des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes	13 bis 102
6.8.5	Abnahmebesichtigung, Nachbesichtigung oder Überprüfung der Futtermittelbetriebe, die Fütterungsarzneimittel herstellen, der pharmazeutischen Unternehmer sowie der Arzneimittelgroßhandelsbetriebe nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes	je 26 bis 256
6.8.6	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 72 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes	51
6.8.7	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 72a Abs. 1 oder § 73 Abs. 6 oder § 73a Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes	51
6.9	Gebühren auf Grund des Fleischhygienegesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.9.1	Überprüfung zum Zwecke der Zulassung	
6.9.1.1	eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes	26 bis 205
6.9.1.2	eines Kühl- und Gefrierbetriebes	26 bis 102
6.9.1.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	26 bis 205
6.9.2	Zulassung von Betrieben und Einrichtungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
6.9.2.1	Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb nach § 11 der Fleischhygiene-Verordnung und §§ 5 und 21 des Fleischhygienegesetzes	102 bis 205
6.9.2.2	Kühl- oder Gefrierhaus nach § 11 der Fleischhygiene-Verordnung und § 21 des Fleischhygienegesetzes	51 bis 102
6.9.2.3	sonstige Betriebe oder Einrichtungen	51 bis 205
6.9.3	Registrierung eines Betriebes nach § 11a der Fleischhygiene-Verordnung	25,50
6.9.4	Widerruf oder Anordnung des Ruhens einer Zulassung nach § 11 Abs. 2 der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 102
6.9.5	Überwachung	
6.9.5.1	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes nach § 11b der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.9.5.2	eines zugelassenen Kühl-, Gefrier- oder Umpackbetriebes nach § 11b der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 102
6.9.5.3	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer Einrichtung nach § 11b der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.9.5.4	eines registrierten Betriebes nach § 11b der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.9.6	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich Kennzeichnung und Ausstellung von Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegebetrieben	
6.9.6.1	je t angeliefertes Fleisch mit Knochen, das zur Zerlegung bestimmt ist, entsprechend des Pauschalbetrages nach Anhang A Kapitel I Nr. 2a der Richtlinie 85/73/EWG	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.9.6.2	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wurde, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert verringert.	
6.9.7	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Isolierschlachtbetrieben nach § 11d der Fleischhygiene-Verordnung	
6.9.7.1	Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle nach § 11d der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 102
6.9.7.2	Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes nach § 11d der Fleischhygiene-Verordnung	15 bis 205
6.9.7.3	Überwachung einer Abgabestelle nach § 11d der Fleischhygiene-Verordnung	26 bis 102
6.9.8	Amtliche Beaufsichtigung bei der Brauchbarmachung von Fleisch	25,50
6.9.9	Prüfung einschließlich Ausstellung des Befähigungsnachweises für Fleischkontrolleure und Trichinenschauer nach § 3 der Fleischkontrolleurverordnung	51
6.9.10	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,50
6.10	Gebühren auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.10.1	Abnahme zum Zwecke der Zulassung und sonstige Überprüfung	
6.10.1.1	eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes	26 bis 205
6.10.1.2	eines Kühl- oder Gefrierbetriebes	26 bis 102
6.10.1.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung	26 bis 205
6.10.2	Zulassung und Anerkennung von Betrieben und Einrichtungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
6.10.2.1	Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb nach § 11 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung und § 9 des Geflügelfleischhygienegesetzes	102 bis 256
6.10.2.2	Kühl- oder Gefrierhaus nach § 11 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	51 bis 205
6.10.2.3	sonstige Betriebe oder Einrichtungen	51 bis 256
6.10.2.4	Registrierung eines Betriebes	25,50
6.10.3	Widerruf einer Zulassung nach § 11 Abs. 4 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 51
6.10.4	Überwachung	
6.10.4.1	eines zugelassenen Verarbeitungsbetriebes nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.10.4.2	eines zugelassenen Kühl- oder Gefrierbetriebes nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 102
6.10.4.3	eines sonstigen zugelassenen Betriebes oder einer Einrichtung nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.10.4.4	eines registrierten Betriebes nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 205

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.10.4.5	eines landwirtschaftlichen Betriebes mit geringer Produktion von Geflügelfleisch nach § 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung	26 bis 205
6.10.5	Kontrollen, Untersuchungen einschließlich Kennzeichnung und Ausstellung von Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegebetrieben	
6.10.5.1	je t angeliefertes Geflügelfleisch mit Knochen, das zur Zerlegung bestimmt ist, entsprechend des Pauschalbetrages nach Anhang A Kapitel I Nr. 2a der Richtlinie 85/73/EWG	
6.10.5.2	Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Geflügelfleisch gewonnen wurde, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert verringert.	
6.10.6	Amtliche Beaufsichtigung bei einer Brauchbarmachung von Geflügelfleisch	15 bis 26
6.10.7	Untersuchung des Schlachtgeflügels im Ursprungsbetrieb je Tier nach § 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes bis 20 vom Hundert der Pauschalbeträge im Sinne der Richtlinie 85/73/EWG Anhang A Kap. I Nr. 1e	
6.10.8	Prüfung einschließlich Ausstellung des Befähigungsnachweises für Geflügelfleischkontrolleure nach § 4 der Geflügelfleischkontrolleurverordnung	51
6.10.9	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,50
6.11	Gebühren auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
6.11.1	Amtshandlungen, soweit nicht nach § 46a LMBG gebührenfrei	
6.11.1.1	Nachkontrollen gemäß § 41 LMBG <ul style="list-style-type: none"> - Nachkontrollen in Lebensmitteleinrichtungen nach Beanstandungen bei Betriebskontrollen oder Proben; - Nachkontrollen, die erneut zu Beanstandungen führen und mit erhöhtem Zeitaufwand verbunden sind; - Nachkontrollen mit Hygienetest; - Nachkontrollen in Großküchen und Lebensmitteleinrichtungen von regionaler Bedeutung mit erhöhtem Kontrollaufwand; - Nachkontrollen in Betrieben und Einrichtungen von überregionaler Bedeutung (Hersteller, Import- und Exportbetriebe); 	25,50 38,50 51 76,50 102 bis 205
6.11.1.2	Einzelanordnungen auf Grund von § 8 oder § 10 AG LMBG i. V. m. §§ 41, 42 LMBG	26 bis 205
6.11.2	Zulassung und Anerkennung von Betrieben und Einrichtungen, Genehmigungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	51 bis 153
6.11.3	Widerruf einer Zulassung nach 6.11.2	51
6.11.4	Erteilung der amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	205 bis 511
6.11.5	Erteilung der amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der Europäischen Union angehörenden Landes nach § 3 Abs. 3 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	205 bis 511
6.11.6	Erteilung der Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliche Mineralwasser gewonnen werden soll, nach § 5 Abs. 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	205 bis 511
6.11.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	51 bis 256

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.11.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Hackfleisch-Verordnung	15 bis 26
6.11.9	Überprüfung eines Milcherzeugerbetriebes auf Einhaltung der Anlagen 1 bis 3 der Milchverordnung zum Zwecke einer beantragten Attestierung einschließlich Ausstellen der amtstierärztlichen Bescheinigung	26 bis 102
6.11.10	Zulassung eines Vorzugsmilchbetriebes nach § 7 Abs. 3 der Milch-Verordnung	51 bis 102
6.11.11	Genehmigung von Wärmebehandlungsverfahren für Milch und Milchrückstände, die als Futter verwendet werden, nach § 15 der Milch-Verordnung	26 bis 77
6.11.12	Zulassung von Einrichtungen für die Wärmebehandlung von Milch nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Anlage 7 der Milch-Verordnung	51
6.11.13	Untersuchungen und Beurteilungen eines Lebensmittels und Bedarfsgegenstandes einschließlich Unbedenklichkeitsbescheinigung, soweit nicht anders geregelt	5 bis 51
6.11.14	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	10
6.11.15	Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach § 42 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	256
6.11.16	Prüfung einschließlich Ausstellung des Befähigungsnachweises für Lebensmittelkontrolleure nach § 5 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung	76,50
6.11.17	Sachkundeprüfung einschließlich Ausstellung einer Sachkundebescheinigung nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz oder einer danach erlassenen Rechtsvorschrift	26 bis 51
6.11.18	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	25,50
6.12	Gebühren für Amtshandlungen nach dem Weinrecht	
6.12.1	Genehmigung der Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts nach § 6 Abs. 2 des Weingesetzes	61 bis 205
6.12.2	Genehmigung einer Neuanpflanzung nach § 7 Abs. 1 des Weingesetzes	128 bis 256
6.12.3	Zulassung der Beregnung nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes	30,50
6.12.4	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer nach §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 Weingesetz einschließlich der Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag nach § 9 des Weingesetzes	15 bis 153
6.12.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 der Weinverordnung	61 bis 205
6.12.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung	61 bis 205
6.12.7	Erteilung einer Versuchsgenehmigung nach § 7 Abs. 2 der Weinverordnung	61 bis 205
6.12.8	Genehmigung von Buchführungsverfahren nach § 12 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung	25,50
6.12.9	Genehmigung der Analysebuchführung nach § 13 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung	25,50
6.12.10	Erteilung der Bezugsnummer und des Sichtvermerks im Begleitpapier für die Beförderung von Weinanbauerzeugnissen nach Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93	5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.12.11	Ausstellung einer Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung und der Herkunftsangabe nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93	5
6.13	Die Tarifstellen 6.2, 6.3.4, 6.3.5 und 6.4 gelten auch für freiwillige Untersuchungen oder Untersuchungen auf Antrag, die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden. Die Gebühren werden 21 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	
6.14	Besondere Grundsätze der Tarifstelle 6	
6.14.1	Für Amtshandlungen oder Untersuchungen, die auf Antrag außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit durchgeführt werden, tritt <ul style="list-style-type: none"> - anstelle einer Festgebühr ein Rahmensatz von der Höhe der jeweiligen Festgebühr (Untergrenze) bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Festgebühr (Obergrenze) und - bei Rahmengebühren ein Rahmensatz von der jeweiligen Untergrenze bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Obergrenze des Gebührenrahmens. <p>Als regelmäßige Dienstzeit gilt werktags außer Samstag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Für andere Behörden als den Grenzeinlassdienst kann die regelmäßige Dienstzeit darüber hinaus eingeschränkt werden.</p>	
6.14.2	Anfallende Kosten für Proben Transporte sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.	
6.14.3	Sofern, insbesondere nach § 4 AG LMBG und § 4 AGTierSGBbg, die Untersuchung einer nach dieser Verordnung oder fleischhygienerechtlicher Regelungen gebührenpflichtigen Amtshandlung durchgeführt wird, werden Überwachungsgebühr und Untersuchungsgebühr zusammengezählt und beim Gebührenschuldner durch eine einheitliche Kostenentscheidung geltend gemacht.	
7.	Sachverständigenwesen	
7.1	Antragsgebühr	76,50
7.2	Bestellungsgebühr	76,50
7.3	Wiederbestellung früherer Sachverständiger	76,50
7.4	Prüfungsgebühr für landwirtschaftliche Sachverständige	153,50
7.5	Betreuungsgebühr je Jahr	38,50
8.	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen und sonstige Angelegenheiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)	
8.1	Berufsabschlussprüfungen (außer Regelerstausbildung)	153,50
8.2	Prüfungen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung	102
8.3	Fortbildungsprüfungen	
8.3.1	Meisterprüfungen gemäß §§ 81,95 BBiG	332,50
8.3.2	Meisterprüfungen gemäß §§ 81, 95 BBiG ohne berufs- und arbeitspädagogischen (BAP)-Teil	230
8.3.3	Fortbildungsprüfungen gemäß §§ 46 BBiG (außer Lebensmittelkontrolleur/Lebensmittelkontrolleurin) Anmerkung: Bei Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Forstmaschinenführer/in“ für Einzelmodule erfolgt die Gebührenerhebung wie in 8.4.4	332,50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.4	Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsmodulen	
8.4.1	Berufsabschlussprüfungen	
8.4.1.1	Bereich: praktische/betriebliche Prüfung	102
8.4.1.2	Bereich: fachtheoretische (schriftliche/mündliche) Prüfung	51
8.4.2	Prüfungen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung (einschließlich des berufs- und arbeitspädagogischen (BAP)-Teils der Meisterprüfungen)	
8.4.2.1	Praktischer Teil	76,50
8.4.2.2	Fachtheoretischer Teil	25,50
8.4.3	Fortbildungsprüfungen	
8.4.3.1	bei insgesamt 3 Prüfungsteilen je Teil (außer BAP-Teil)	115
8.4.3.2	bei insgesamt 4 Prüfungsteilen je Teil (außer BAP-Teil)	76,50
8.4.4	Prüfungsmodule bei „Geprüfte/r Forstmaschinenführer/in	
8.4.4.1	Modul 2 bis 5 je Modul	76,50
8.4.4.2	Modul 1	25,50
8.5	Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen nach § 25 BBiG und von Meisterprüfungen nach §§ 81 und 95 BBiG gebührenfrei: Anerkennung der Bildungsnachweise von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie asylberechtigten Personen und anerkannten Flüchtlingen mit dauerndem Bleiberecht	15,50
	Anmerkung: Mit Beginn der Prüfung ist unabhängig von deren weiteren Verlauf die Gesamtgebühr für die Prüfung zu begleichen.	
9.	Zulassung als private Kontrollstelle gemäß Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit für die Kennzeichnung und Kontrolle des ökologischen Landbaus vom 27. August 1992; Zulassung als private Kontrollstelle gemäß § 134 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156); Zulassung als private Kontrollstelle gemäß § 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814); Erteilung einer Ermächtigung zur Einfuhr ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	
9.1	Erstzulassungen von privaten Kontrollstellen über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel mit Sitz in Brandenburg	
9.1.1	Prüfung der Zulassungsunterlagen für einen Kontrollbereich (A oder B oder C)* einschließlich Bescheid	452,50

* A: Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte, B: Verarbeitung pflanzlicher und tierischer Produkte, C: Einfuhr pflanzlicher und tierischer Produkte aus Nicht-EU-Staaten (Drittländer)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
9.1.2	Inspektion der Kontrollstelle durch die Kontrollbehörde zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach EN 45011	171
9.1.3	Für jeden weiteren Kontrollbereich (A oder B oder C)/Prüfung der Zulassungsunterlagen, -voraussetzungen	151
9.2	Zweitzulassungen von privaten Kontrollstellen für die Kennzeichnung und Kontrolle des ökologischen Landbaus mit Sitz in einem anderen Bundesland	
9.2.1	Prüfung der Zulassungsunterlagen für einen Kontrollbereich (A oder B oder C) einschließlich Bescheid	226
9.2.2	Prüfung der Zulassungsunterlagen für jeden weiteren Kontrollbereich (A oder B oder C)	113
9.3	Erstzulassungen von privaten Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Markengesetz) mit Sitz in Brandenburg	
9.3.1	Prüfung der Zulassungsunterlagen einschließlich Bescheid	230 bis 332
9.3.2	Inspektion der Kontrollstelle durch die Kontrollbehörde zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach EN 45011	77 bis 128
9.4	Erstzulassungen von privaten Kontrollstellen über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz) mit Sitz in Brandenburg	
9.4.1	Prüfung der Zulassungsunterlagen einschließlich Bescheid	230 bis 332
9.4.2	Inspektion der Kontrollstelle durch die Kontrollbehörde zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach EN 45011	77 bis 128
9.5	Erteilung einer Ermächtigung zur Einfuhr von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	153
10.	Amtshandlungen nach dem Marktstrukturgesetz	
10.1	Prüfung eines Antrages auf Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder ihrer Vereinigung nach dem Marktstrukturgesetz	61,50
10.2	Prüfung eines Antrages auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des BGB an eine Erzeugergemeinschaft oder ihre Vereinigung im Sinne des Marktstrukturgesetzes	51 bis 153
11.	Fischerei	
11.1	Amtshandlung nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg	
11.1.1	Entscheidung über die Eintragung des Fischereirechtes in das Fischereibuch nach § 4 Abs. 4	26 bis 205
11.1.2	Entscheidung über die neue räumliche Ausdehnung von Fischereirechten nach § 5 Abs. 2 Satz 2	26 bis 1023
11.1.3	Entscheidung zur Genehmigung von Übertragungsverträgen nach § 6 Abs. 1 Satz 3	26 bis 102
11.1.4	Entscheidung zur Aufhebung eines beschränkten selbständigen Fischereirechtes nach § 8 Abs. 2 Nr. 2	26 bis 205

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
11.1.5	Entscheidung über Ausnahmen zur Mindestpachtzeit nach § 11 Abs. 1 Satz 3	5
11.1.6	Prüfung von Fischereipachtverträgen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2	25,50
11.1.7	Entscheidung zur Einräumung des Rechts zum Betreten von Grundstücken und der Höhe der Entschädigung des Grundstückeigentümers nach § 16 Abs. 3	26 bis 256
11.1.8	Entscheidung zur Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1	51 bis 153
11.1.9	Erteilung von Fischereischeinen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1	
11.1.9.1	Fischereischein A für Kalenderjahr	4
11.1.9.2	Fischereischein A für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre	10
11.1.9.3	Fischereischein B	10
11.1.9.4	Jugendfischereischein	2,50
11.1.9.5	Zweitschrift eines Fischereischeines	3 bis 10
11.1.9.6	Sonderfischereischein für ein Kalenderjahr	2,50
11.1.9.7	Sonderfischereischein für fünf Kalenderjahre	7,50
11.1.10	Entscheidung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf Antrag eines Fischereiberechtigten nach § 23 Abs. 2	26 bis 205
11.1.11	Entscheidung zur Zulassung der Verwendung von künstlichem Licht und von Elektrizität nach § 26 Abs. 2	26 bis 358
11.1.12	Zweitschrift zur Zulassung der Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität nach § 26 Abs. 2	13
11.1.13	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen für Aalfang nach § 29 Abs. 2	10 bis 256
11.1.14	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Beseitigen und Abstellen von Fischereivorrichtungen während der Schonzeit nach § 29 Abs. 3	10 bis 102
11.1.15	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen über die Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen nach § 30 Abs. 3	51 bis 153
11.1.16	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Fischfangverbot in und an Fischwegen zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken nach § 30 Abs. 8	26 bis 51
11.2	Amtshandlungen nach der Fischereiordnung des Landes Brandenburg	
11.2.1	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zu den Bestimmungen über Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 3	26 bis 153
11.2.2	Entscheidung zur Zulassung des Fischfangs mit lebendem Köderfisch nach § 6 Abs. 1	26 bis 51
11.2.3	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zu dem Zeitraum der Ausübung des Fischfangs mit der Handangel bei Vorliegen von Koppelfischerei nach § 7 Abs. 3	10 bis 102
11.2.4	Schriftliche Genehmigung einer Angelveranstaltung nach § 8 Abs. 1	5
11.2.5	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Besatz in Gewässern mit Vorkommen von sich selbst reproduzierenden Beständen nach § 12 Abs. 3	10 bis 26

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
11.2.6	Entscheidung zur Erteilung der Genehmigung zum Aussetzen nicht heimischer Fische nach § 13 Abs. 1	51 bis 256
11.2.7	Entscheidung zum Einsatz ortsfester Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen nach § 24 Abs. 2	51 bis 511
12.	Amtshandlungen auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes (EStG)	
	Erstellung einer Bescheinigung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 EStG	31 bis 92
13.	Amtshandlungen nach dem Düngemittelgesetz	
13.1	Anerkennung von Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung	128 bis 2.556
13.2	Bestimmung von Probenehmern nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung	25,50
13.3	Teilnahme an Ringversuchen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung der Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung	77 bis 767
13.4	Anordnung nach § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung	41 bis 205
13.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1 der Düngeverordnung	41 bis 205
14.	Amtshandlungen nach den Verordnungen zu den gemeinsamen Marktorganisationen	
14.1	Amtshandlungen nach der Gemeinsamen Marktorganisation Obst/Gemüse gemäß Verordnung (EG) Nr. 2200/96	
14.1.1	Gewährung, Verweigerung und Rücknahme der Anerkennung von Erzeugerorganisationen gemäß Verordnung (EG) Nr. 412/97	61,50
14.1.2	Vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 478/97	31 bis 61
14.1.3	Annahme oder Ablehnung eines Aktionsplanes gemäß Verordnung (EG) Nr. 411/97	64 bis 128
14.1.4	Billigung oder Ablehnung eines operationellen Programmes gemäß Verordnung (EG) 411/97	128 bis 256
14.1.5	Annahme oder Ablehnung eines Anerkennungsplanes gemäß Verordnung (EG) Nr. 478/97	64 bis 128
14.1.6	Genehmigung oder Ablehnung von Änderungsanträgen von Aktionsplänen, operationellen Programmen und Anerkennungsplänen gemäß Verordnung (EG) Nr. 411/97 und 478/97	31 bis 61
14.1.7	Zusätzliche Kontrollen bei Unregelmäßigkeiten	
14.1.7.1	bei Interventionen gemäß Verordnung (EG) Nr. 659/97	nach Zeitaufwand
14.1.7.2	bei Aktionsprogrammen und operationellen Programmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 411/97	nach Zeitaufwand
14.1.7.3	bei Anerkennungsplänen gemäß Verordnung (EG) Nr. 478/97	nach Zeitaufwand
14.1.8	Sanktionsmaßnahmen im Rahmen von Aktionsplänen und operationellen Programmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 411/97	41
14.2	Qualitätskontrolle bei Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92	
14.2.1	Exportkontrollen und Ausstellung von Bescheinigungen	nach Zeitaufwand

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
14.2.2	Nachkontrollen und Interventionskontrollen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 sowie Art. 17 VO (EG) Nr. 659/97	nach Zeitaufwand
14.2.3	Kontrollen bei Unregelmäßigkeiten der Bescheinigungen für die industrielle Zweckbestimmung gemäß Artikel 10	nach Zeitaufwand
14.2.4	Durchführung einer zusätzlichen Gesamtprobe, Ausstellung eines Kontrollberichts einschließlich Anlage und Bescheid gemäß Artikel 3 (bei mindestens fünf zu entnehmenden Packstücken oder mindestens 10 kg Masse der Einzelproben)	20 bis 41
14.3	Amtshandlungen nach der gemeinsamen Marktorganisation Eier nach der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90	
14.3.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91	26 bis 256
14.3.2	Nachkontrollen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91	nach Zeitaufwand
14.3.3	Nachkontrollen gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90	nach Zeitaufwand
14.3.4	Entscheidung über die Zulassung von Brütereien	26 bis 51
14.4	Gemeinsame Marktorganisation Käse Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ nach der Käseverordnung	204,50
14.5	Gemeinsame Marktorganisation Butter Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach der Butterverordnung	204,50
14.6	Gemeinsame Marktorganisation Fleisch Schulungsmaßnahmen für Sachverständige zur Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung je Teilnehmer und Lehrgang	61,50
14.7	Kontrollen nach dem Vieh- und Fleischgesetz für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung auf Anforderung	
14.7.1	Rinder	
14.7.1.1	bei bis zu 10 Rindern	51
14.7.1.2	bei 11 bis 20 Rindern	76,50
14.7.1.3	bei mehr als 21 Rindern	102
14.7.2	Schweine/Schafe	
14.7.2.1	bei bis zu 30 Schweinen oder Schafen	51
14.7.2.2	bei 31 bis 50 Schweinen oder Schafen	76,50
14.7.2.3	bei mehr als 51 Schweinen	102
14.8	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens gemäß § 4 des Milch- und Margarinegesetzes	128 bis 179

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
15.	Gebühren für die Bewilligung und Verwaltung von Fördermitteln und Darlehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	
15.1	einmalige Bearbeitungsgebühr	0,5 v. H. des Darlehensnominalkapitals, mind. 250, max. 1.500
15.2	einmalige Bearbeitungsgebühr für Zuschüsse (ausgenommen Zinszuschüsse)	1 v. H., mind. 250, max. 2.500
15.3	Bearbeitungsgebühr für Leistungen, die über den üblichen Bearbeitungsaufwand bei der Verwaltung von Fördermitteln und Darlehen hinausgehen	
15.3.1	Fördernehmer-, Schuldner- und Hausbankwechsel	250
15.3.2	Sicherheitenprüfung und Pfandfreigabe	250
15.3.3	Umbewilligungs-/Änderungsbescheid, der vom Zuwendungsempfänger veranlasst worden ist	250
15.3.4	Tranchenteilung zinsverbilligter Kapitalmarktdarlehen	125

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0